Kanton Zürich
Steueramt

Wegleitung zur Steuererklärung 2025

Reichen Sie Ihre Steuererklärung online ein:
www.zh.ch/steuererklaerung

Index

A
Abonnementskosten (ZVV etc.) 13
AHV (Beiträge an die AHV) 16
AHV-Renten 11
Aktien 26
Alimente 12, 15
Anrechnung ausländischer Quellensteuern 27
Ausländische Arbeitnehmer 6

B
Bargeld 22
Behinderungsbedingte Kosten 17
Beihilfen 12
Beiträge Säule 3a 15
Berufsauslagen 13
Berufskleider 14
Betreuungskosten Kinder 18
Bussen 7

C
Checkliste zum Wertschriftenverzeichnis 27

D
Darlehen 26
Dienstaltersgeschenke 10

E
Eigenmietwert 28
Einfamilienhaus / Eigenheim 28
Eingetragene Partnerschaft 4
Einkommen (Bemessungsgrundlage) 5
Einschlag auf dem Eigenmietwert (Unternutzungsabzug) 28
Erbengemeinschaften 7, 23
Erbschaft 7
Erbschaften 23
Erbvorbezug 7, 23
Ergänzungsleistungen 12
eSteuerauszug 24

F
Fachliteratur 14
Fahrkilometer 13
Fahrkosten 13
Festgeldanlagen 25
Fremdbetreute Kinder 18
Fristerstreckung 7
Frist zur Abgabe der Steuererklärung 7

G
Gemeinnützige Zuwendungen 19
Geschäfts- und Korporationsanteile 12, 22
Gold 22
Gratifikationen 10
Gratisaktien 26
Guthaben 25

H
Haupterwerb (Einkünfte) 10
Hausrat 22
Heirat 4
Hilflosenentschädigungen 12

I
IV-Renten 11

K
Kapitalanlagen 26
Kapitalleistungen 22
Kinderabzug 15, 20
Kinder, minderjährige 12, 15, 20
Krankheitskosten 19
Kryptowährungen 25

L
Lebensversicherungen 22
Leibrenten 11
Liegenschaftenunterhalt 28
Lotteriegewinne 26

M
Mehrkosten der Verpflegung 13
Militärversicherung (Renten etc.) 11
Mitarbeiteraktien 17
Mitarbeiterbeteiligungen 10, 25
Motorfahrzeuge 22
Mündigkeit 4
Mutterschaftsentschädigungen 12

N
Nachsteuer und Busse 8
Naturalbezüge 10, 12
Nebenerwerb (Auslagen) 14
Nebenerwerb (Einkünfte) 11
Nutzniessung 28

P
Pensionen 11

Q
Quellensteuerpflichtige Personen 6

R
Renten 11
Rentenleistungen 15
Rentenversicherungen 22

S
Säule 3a 15
Scheidung 4
Schenkung 7
Schenkungen 23
Schulden 22
Schuldzinsen 14
SICAV-Fonds 27
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten 18
Spenden (Zuwendungen) 19
Steuerausscheidung, interkantonale und internationale 7
Steuerbetrug 8
Steuerbezug, definitiver 8
Steuerbezug, provisorischer 9
Steuerhinterziehung 8
Stockwerkeigentum 28, 30
SUVA (Renten) 11

T
Taggelder 12
Tantiemen 10
Teilbesteuerung von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen 26
Tod eines Ehegatten 4
Trennung 4
Trinkgelder 10, 12

U
Unfallkosten 19
Unfall- und Arbeitslosenversicherung 12
Unterhaltskosten bei Liegenschaften 28
Unternutzung Eigenheim 28
Unternutzungsabzug 28
Unterstützungsbedürftige Personen 16, 21
Unverteilte Erbschaften 23

V
Vermögensverwaltungskosten 16
Verpflegung (Mehrkosten) 13
Versicherungsprämien 15
Verwaltungskosten Liegenschaften 28
Vorauszahlungen Steuern 9

W
Weiterbildungskosten 16
Weitere Abzüge 16, 17
Wertpapiere, nicht kotiert 25, 26
Wertschriften 24
Wochenaufenthalt 14
Wohnrecht 28

Z
Zinsen von Sparkapitalien 15
Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA 27
Zuwendungen 19
Zuzug aus dem Ausland 5
Zuzug aus einem anderen Kanton 5

Sie finden uns an folgender Adresse:
Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
Zürich-Altstetten
www.zh.ch/steueramt

Postanschrift:
Kanton Zürich
Finanzdirektion
Steueramt
Bändliweg 21
8090 Zürich

Inhalt

Wer hat im Kalenderjahr 2026 eine Steuererklärung 2025 einzureichen? 4
Bemessungsgrundlagen 5
Quellensteuerpflichtige Personen 6
Unterjährige Steuerpflicht 7
Interkantonale und internationale Steuerausscheidung 7
Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften 7
Frist zur Abgabe der Steuererklärung 7
Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen? 7
Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten 8
Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise 8
Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern) 8

Was ist neu in der Steuerperiode 2025? 9

Einkünfte im In- und Ausland 10
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit 10
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit 10
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten 11
Wertschriftenertrag 12
Übrige Einkünfte und Gewinne 12
Nettoertrag aus Liegenschaften 12

Abzüge 13
Berufsauslagen 13
Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte 13
Mehrkosten der Verpflegung 13
Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 14
Zusätzliche Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt 14
Auslagen bei Nebenerwerb 14
Schuldzinsen 14
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen 14
Beiträge an die 3. Säule a 15
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien 15
Weitere Abzüge 16
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten 18

Einkommensberechnung 19
Total der Einkünfte 19
Nettoeinkommen 19
Zusätzliche Abzüge 19
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) 20

Vermögen im In- und Ausland 22
Bewegliches Vermögen 22
Liegenschaften 22
Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften 22
Schulden 22

Kapitalleistungen im Jahr 2025 22

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften 23

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2025 mit Verrechnungsantrag 24
Werte mit Verrechnungssteuerabzug 25
Werte ohne Verrechnungssteuerabzug 26
Anrechnung ausländischer Quellensteuern / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA 27

Beilagen zur Steuererklärung 31

Beispiel 33

Wer hat im Kalenderjahr 2026 eine Steuererklärung 2025 einzureichen?

Grundsatz

Eine Steuererklärung 2025 haben im Kalenderjahr 2026 alle natürlichen Personen einzureichen, die am **31. Dezember 2025**
- im Kanton Zürich Wohnsitz hatten oder
- im Kanton Zürich Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besassen.

Zudem haben Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton auch dann erst im Kalenderjahr 2026 eine Steuererklärung 2025 einzureichen, wenn sie im Laufe des Kalenderjahres 2025 ihre Steuerpflicht im Kanton Zürich durch Aufgabe einer Liegenschaft oder Betriebsstätte beendet haben.

Eingetragene Partnerschaft

Die Stellung der Partnerinnen oder Partner bei eingetragenen Partnerschaften entspricht seit dem 1. Januar 2007 derjenigen von Ehegatten. Ausführungen unter dem Titel «Ehegatten» gelten auch für Partnerinnen oder Partner. Beim Ausfüllen der Steuererklärung sind die Angaben derjenigen Person, deren Nachname alphabetisch an erster Stelle kommt, unter dem Titel «Person 1 (Einzelperson, Ehemann, Partner/Partnerin 1)», die Angaben der anderen Person unter dem Titel «Person 2 (Ehefrau, Partner/Partnerin 2)» zu machen.

Eintritt der Mündigkeit in der Steuerperiode 2025
Personen des Jahrgangs 2007

Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2025 volljährig geworden sind (Personen des Jahrgangs 2007), haben im Kalenderjahr 2026 erstmals eine eigene Steuererklärung (für die Steuerperiode 2025) einzureichen.

Heirat in der Steuerperiode 2025

Bei Heirat in der Steuerperiode 2025 werden Ehegatten für die Steuerperiode 2025 (Steuererklärung 2025 im Kalenderjahr 2026) **gemeinsam** eingeschätzt.

Eingetragene Partnerschaft in der Steuerperiode 2025

Bei in der Steuerperiode 2025 eingetragenen Partnerschaften werden die Partnerinnen oder Partner – wie Ehegatten bei einer Heirat in der Steuerperiode 2025 – für die Steuerperiode 2025 **gemeinsam** besteuert (Steuererklärung 2025 im Kalenderjahr 2026).

Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2025

Bei Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2025 sind die Ehegatten in der Steuerperiode 2025 **getrennt** einzuschätzen. Dementsprechend haben sie im Kalenderjahr 2026 je eine **separate Steuererklärung 2025** einzureichen.

Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2025

Der Tod eines Ehegatten gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Ab dem folgenden Tag bis Ende 2025 ist der überlebende Ehegatte selbständig einzuschätzen. Er hat daher im Kalenderjahr 2026 für die Zeit ab Todestag bis Ende 2025 eine Steuererklärung 2025 einzureichen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 7).

Liegenschaften oder Betriebsstätten als Nebensteuerdomizile im Kanton Zürich

Bei Liegenschaften oder Betriebsstätten von ausserhalb des Kantons Zürich wohnhaften Steuerpflichtigen sind zu unterscheiden:

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton

Die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich ist zu erfüllen:
- entweder durch Einreichung einer unterzeichneten Kopie der Steuererklärung (inkl. Hilfsblätter) des Wohnsitzkantons zusammen mit der leeren zürcherischen Steuererklärung
- oder durch Einreichung der ausgefüllten und unterzeichneten zürcherischen Steuererklärung (bei einer Betriebsstätte zusammen mit dem Formular «für ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte natürliche Personen mit Geschäftsbetrieben/Betriebsstätten im Kanton Zürich»), wobei auf der dritten Seite der Steuererklärung nur die Kolonne für die Staatssteuer auszufüllen ist.

In beiden Fällen sind für die Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich die notwendigen Unterlagen beizulegen; dabei können auch Kopien der im Wohnsitzkanton einzureichenden Unterlagen beigelegt werden.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland

Die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich ist durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten zürcherischen Steuererklärung (bei einer Betriebsstätte zusammen mit dem Formular «für ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte natürliche Personen mit Geschäftsbetrieben/Betriebsstätten im Kanton Zürich») zu erfüllen. Für die Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich sind die notwendigen Unterlagen beizulegen. Neben den Staats- und Gemeindesteuern wird auch die direkte Bundessteuer veranlagt.

Bemessungsgrundlagen

Einkommen

Allgemeiner Grundsatz

Bei den Staats- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer erfolgt die definitive Einschätzung für die Steuerperiode 2025 nach der **Gegenwartsbemessung**. Das steuerbare Einkommen wird nach den tatsächlichen Einkünften in der Steuerperiode berechnet.

Wenn während der ganzen Steuerperiode 2025 Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton bestanden hat

In der Steuererklärung 2025 sind demnach die tatsächlichen Einkünfte einzutragen, die im Kalenderjahr 2025 erzielt worden sind.

Veränderungen in der Erwerbstätigkeit

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2025 tatsächlich erzielte Einkommen für die Besteuerung massgebend.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Als Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des **in der Steuerperiode 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres** einzutragen.

Zuzug in den Kanton Zürich im Kalenderjahr 2025

Es ist zu unterscheiden, ob der Zuzug erfolgt ist
- aus einem anderen Kanton
- aus dem Ausland

Zuzug aus einem anderen Kanton

Die Steuerpflicht besteht im **Kanton Zürich** für die Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer für die **ganze Steuerperiode 2025.** In der Steuererklärung 2025 ist demnach das Einkommen einzutragen, das im Kalenderjahr 2025 erzielt wurde, auch soweit dieses noch auf die Zeit im früheren Wohnsitzkanton entfällt.

Zuzug aus dem Ausland

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Zuzug (Beginn der Steuerpflicht) bis Ende 2025 erzielten Einkünften. In der Steuererklärung 2025 ist demnach das **Einkommen ab Zuzug** (Beginn der Steuerpflicht) **bis Ende 2025** in die Steuererklärung einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 7).

Besteuerung des überlebenden Ehegatten bei Tod des anderen Ehegatten im Kalenderjahr 2025

Ab Todestag bis Ende 2025 ist der überlebende Ehegatte selbständig einzuschätzen. In der Steuererklärung 2025 ist das Einkommen des überlebenden Ehegatten ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2025 einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 7).

Liegenschaften oder Betriebsstätten als Nebensteuerdomizile im Kanton Zürich

Bei Liegenschaften oder Betriebsstätten von ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte steuerpflichtige Person ist zu unterscheiden:

In einem anderen Kanton wohnhafte steuerpflichtige Person

In der Steuererklärung 2025 ist das gesamte Einkommen im Jahr 2025 einzutragen; dies gilt auch für die Fälle, in denen die Liegenschaft oder Betriebsstätte im Kanton Zürich im Laufe des Jahres 2025 erworben oder aufgegeben wurde.
Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton können die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich auch durch Einreichung einer Kopie der ausgefüllten Steuererklärung (inkl. Hilfsblätter), die sie für die Steuerperiode 2025 (Gegenwartsbemessung) im Wohnsitzkanton abgeben müssen, erfüllen.
Diese Kopie ist jedoch persönlich zu unterzeichnen; zudem ist ihr die leere vorbeschriftete Steuererklärung des Kantons Zürich beizulegen.

Im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person

In der Steuererklärung 2025 ist das gesamte in- und ausländische Einkommen im Kalenderjahr 2025 bzw. – bei im Laufe des Jahres 2025 erworbenen Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich – das gesamte in- und ausländische Einkommen ab Erwerb der Liegenschaft oder Betriebsstätte bis Ende 2025 einzutragen.

Vermögen

Allgemeiner Grundsatz

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. In der Steuererklärung 2025 ist demnach das **Vermögen per Ende 2025** anzugeben.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Einzutragen ist das Eigenkapital am **Ende** des **in der Steuerperiode 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres.**

Zuzug in den Kanton Zürich im Kalenderjahr 2025

Es ist zu unterscheiden, ob der Zuzug erfolgt ist
- aus einem anderen Kanton
- aus dem Ausland

Zuzug aus einem anderen Kanton

Die Steuerpflicht im Kanton Zürich besteht für die **ganze Steuerperiode 2025.** Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand Ende Kalenderjahr 2025. In der Steuererklärung 2025 ist demnach **das gesamte Vermögen per Ende 2025** einzutragen.

Zuzug aus dem Ausland

Die Steuerpflicht im Kanton Zürich besteht ab Zuzug. Für das steuerbare Vermögen wird auch bei unterjähriger Steuerpflicht auf den Stand des Vermögens per Ende 2025 abgestellt. Das vorhandene Vermögen wird aber lediglich nach der Dauer der Steuerpflicht besteuert.

Besteuerung des überlebenden Ehegatten bei Tod des anderen Ehegatten in der Steuerperiode 2025

Die Vermögenssteuer wird erhoben für die Zeit ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2025. In der Steuererklärung 2025 ist das Vermögen des überlebenden Ehegatten per Ende 2025 einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 7).

Quellensteuerpflichtige Personen

Wann müssen ausländische Arbeitnehmer eine Steuererklärung einreichen?

Quellensteuerpflichtige Personen unterliegen i.d.R. nicht dem ordentlichen Veranlagungsverfahren. In nachfolgenden Fällen ist aber eine an der Quelle besteuerte Person dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen und das gesamte Einkommen und Vermögen zu deklarieren:

Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

Nachträgliche ordentliche Veranlagung zur Quellensteuer

Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, sofern die steuerpflichtige Person oder dessen quellensteuerpflichtiger Ehegatte ein Bruttojahreseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 120’000 erzielen.
Auch bei nicht quellensteuerpflichtigem Einkommen (z. B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne etc.) von mindestens CHF 3’000 oder bei steuerpflichtigem Vermögen von mindestens CHF 80’000 für Einzelpersonen bzw. von mindestens CHF 160’000 für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten unterliegen quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz der nachträglichen ordentlichen Veranlagung.

Freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung

Freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung zur Quellensteuer

Die quellensteuerpflichtige Person muss im Weiteren eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung einreichen, wenn auf Grund eines von ihr gestellten Antrags (z. B. Rückforderung Verrechnungssteuerguthaben, Beiträge an die Säule 3a, Unterhaltszahlungen) eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorzunehmen ist. Weitere Informationen zur Möglichkeit, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen zu können, sind der Homepage des kantonalen Steueramtes zu entnehmen (www.zh.ch/quellensteuer).

Ordentliche Veranlagung bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung bzw. bei Heirat mit einer Person, die die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt

Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie:
- die Niederlassungsbewilligung C erhält;
- eine Person heiratet, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C besitzt.

Unterjährige Steuerpflicht

Einkommen

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, gelten folgende Grundsätze: Für das **satzbestimmende Einkommen** werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; sinngemäss werden auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch das Steueramt.

Vermögen

Die Vermögenssteuer wird nach der **Dauer der Steuerpflicht** erhoben.

Interkantonale und internationale Steuerausscheidung

Deklaration

Besteht die Steuerpflicht nicht ausschliesslich im Kanton Zürich, ist ungeachtet dessen das **gesamte in- und ausländische Einkommen und Vermögen** zu deklarieren.

Steuerausscheidung

Das Steueramt nimmt die erforderliche Ausscheidung vor, soweit eine solche nicht mit der Steuererklärung eingereicht wird.

Hinweise zur Steuerausscheidung

Bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, die im Kalenderjahr 2025 im Kanton Zürich eine Liegenschaft oder Betriebsstätte erworben oder aufgegeben und so die zürcherische Steuerpflicht begründet oder beendet haben, sind für die Steuerausscheidung zu unterscheiden:

- Steuerpflichtige mit Wohnsitz **in einem anderen Kanton:** In beiden Fällen ist vom gesamten Einkommen 2025 und vom gesamten Vermögen Ende 2025 auszugehen.
- Steuerpflichtige mit Wohnsitz **im Ausland:** Es ist je nachdem entweder vom gesamten Einkommen ab Beginn 2025 bis Ende der Steuerpflicht bzw. vom gesamten Vermögen Ende der Steuerpflicht oder vom gesamten Einkommen ab Beginn der Steuerpflicht bis Ende 2025 bzw. vom gesamten Vermögen Ende 2025 auszugehen.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften

Einkommen

Bei Anfall einer Schenkung, eines Erbvorbezugs, einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in der Steuerperiode 2025 sind in der Steuererklärung 2025 die **Erträge** zu deklarieren, die in der **Steuerperiode** erzielt wurden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist.

Vermögen

In der Steuererklärung 2025 ist das **Vermögen per Ende 2025** einzutragen.
Bei Erbanfall im Kalenderjahr 2025 wird eine Vermögenssteuer erhoben für die Zeit

- ab Beginn 2025 bzw. der Steuerpflicht bis Erbgang (Steuerpflicht des Erblassers)
- ab Erbgang bis Ende 2025 (Steuerpflicht des Erben/Vermächtnisnehmers)

Bei Schenkung oder Erbvorbezug wird die Vermögenssteuer für das ganze Jahr beim Beschenkten/Erbvorbezüger erhoben.
Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer Angaben auf Seite 4 unter Ziffer 50 der Steuererklärung.

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Fristerstreckungen

Die Steuererklärung ist bis am **31. März 2026** einzureichen. Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so stellen Sie **vor Ablauf dieses Termins** beim **Gemeindesteueramt** ein Gesuch um Fristerstreckung. Mahnfristen sind nicht erstreckbar.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem andern Kanton

Fristerstreckungsentscheide des Wohnsitzkantons gelten auch für den Kanton Zürich, sofern der Fristerstreckungsentscheid **vor Ablauf der Frist** zur Einreichung der Steuererklärung im Kanton Zürich dem zuständigen Gemeindesteueramt mitgeteilt wird.

Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?

Einschätzung nach pflichtgemässem Ermessen

Wer die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht einreicht, wird nach pflichtgemässem Ermessen eingeschätzt. Eine Einschätzung nach pflichtgemässem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Sie kann in der Regel nur Erfolg haben, wenn das Versäumte nachgeholt wird.

Bussen

Zudem können solche Steuerpflichtige wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft werden (siehe dazu Art. 174 DBG sowie § 234 StG; beide Gesetze sehen je eine Busse bis CHF 1’000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10’000 vor).

Zu tiefe Einschätzung nach pflichtgemässem Ermessen

Gegen Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht eingereicht haben und daher nach pflichtgemässem Ermessen eingeschätzt wurden, ist zudem ein Nachsteuer- und Bussenverfahren wegen Steuerhinterziehung durchzuführen, falls sich nachträglich ergibt, dass die Einschätzung aufgrund der tatsächlichen Faktoren höher ausfällt als die Einschätzung nach pflichtgemässem Ermessen. Wir empfehlen Ihnen daher, auch gegen eine zu tiefe Einschätzung nach pflichtgemässem Ermessen eine Einsprache zu erheben (mit einer entsprechenden Deklaration).

Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten

Die Steuererklärungen mit sämtlichen Beilagen sowie sämtliche Einschätzungsakten, wie Auflagen, Eingaben der Steuerpflichtigen und Einschätzungsentscheide werden im kantonalen Steueramt in elektronischer Form aufbewahrt. Die Akten in Papierform werden grundsätzlich nach einer gewissen Zeit nach Vornahme der Einschätzung vernichtet.

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise

So vermeiden Sie Steuernachforderungen

Je vollständiger und genauer Sie Ihre Steuererklärung und die Beilagen dazu erstellen, desto weniger haben wir Anlass, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Sie entlasten damit nicht nur uns, Sie vermeiden damit zusätzliche Steuernachforderungen.

Beachten Sie die Fristen

Bitte prüfen Sie alle Unterlagen, die Sie vom Steueramt erhalten, jeweils sogleich genau, seien es Korrespondenzen, Einschätzungsvorschläge, Entscheide oder Steuerrechnungen. Oft sind darin Fristen vorgegeben, deren Verpassen für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden ist.

Wie gehen Sie vor, wenn ein Formular fehlt?

Falls ein notwendiges Formular fehlt, wenden Sie sich an das **Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes** oder besorgen Sie sich dieses unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung).

Was geschieht bei versuchter Steuerhinterziehung?

Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar. Die Busse beträgt zwei Drittel des Betrages, der bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Was geschieht bei vollendeter Steuerhinterziehung?

Wer in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Versteuerung neben der Nachsteuer auch eine Busse. Die Busse wird je nach Verschulden festgesetzt und kann ein Drittel bis das Dreifache der Nachsteuer betragen.

Selbstanzeige

Selbstanzeige liegt vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blosse **Deklaration ohne Hinweis genügt nicht.** Die erstmalige Selbstanzeige bleibt unter gewissen Voraussetzungen straflos.

Steuerbetrug

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweise, Geschäftsbücher, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.

Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern)

Steuern 2025

Definitiver Steuerbezug

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2025 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2025.

Zinsen zu Ihren Gunsten

Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2025 vor dem 1. Oktober 2025 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinst.

Zinsen zu Ihren Lasten

Anderseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2025 Zinsen **zu Lasten der steuerpflichtigen Person** berechnet.

Zinssatz

Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten der steuerpflichtigen Person beträgt im Kalenderjahr 2025 1 %.

Schlussrechnung

Je nach Höhe und Zeitpunkt Ihrer bisherigen Zahlungen und Höhe der definitiven Schlussrechnung ergibt sich aus dieser konsequenten Verzinsung ein Zinssaldo zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten, der mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet wird.

Stundung und Ratenzahlungen

Zinsen zu Lasten der steuerpflichtigen Person werden auch berechnet bei einer vom Gemeindesteueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern.

Steuern 2026

Provisorischer Steuerbezug

In der Regel erhalten Sie die provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2026 auf Grund der letzten Steuererklärung, der letzten Einschätzung oder des mutmasslichen Steuerbetrags für die laufende Steuerperiode.

Zinsen zu Ihren Gunsten

Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2026 vor dem 1. Oktober 2026 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinst.

Zinsen zu Ihren Lasten

Anderseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2026 Zinsen **zu Lasten der steuerpflichtigen Person** berechnet.

Vorauszahlungen

Im Ergebnis werden demnach alle Vorauszahlungen vor dem 1. Oktober 2026 zu Gunsten der steuerpflichtigen Person verzinst.

Einkommensveränderungen im Kalenderjahr 2026

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2026 im Vergleich zum Kalenderjahr 2025 erheblich geändert haben, können Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2026 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen oder ausnahmsweise beim Gemeindesteueramt die Ausstellung einer den neuen Verhältnissen angepassten Steuerrechnung beantragen.

Zinssatz

Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten (Vergütungs- bzw. Ausgleichszins) der steuerpflichtigen Person beträgt im Kalenderjahr 2026 0,75%.

Stundung und Ratenzahlungen

Zinsen zu Lasten der steuerpflichtigen Person werden auch berechnet bei einer vom Gemeindesteueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern.

Verzugszins nach Zustellung von Schlussrechnungen

Verzugszins

Der Verzugszins beträgt nach der Zustellung von Schlussrechnungen und Ablauf der dreissigtägigen Zahlungsfrist seit 1. Januar 2008 4,5%. Mit Beschluss vom 1. April 2020 hat der Regierungsrat den Verzugszins vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 von 4,5% auf 0,25% gesenkt.

Was ist neu in der Steuerperiode 2025?

Besteuerung von Leibrenten

Bei Leibrenten wurde bisher ein Anteil von 40% als pauschaler Ertragsanteil besteuert. Ab dem 1.1.2025 wird der steuerbare Ertragsanteil flexibel an die Anlagebedingungen angepasst. Bei Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Anteil vom Versicherer auf der jährlich erstellten Steuerbescheinigung ausgewiesen.
Bei privaten Leibrenten und Verpfründungen nach Obligationenrecht sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen ist der steuerbare Ertragsanteil gestützt auf den jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierten Berechnungssatz zu ermitteln.
Die detaillierten Informationen und Berechnungshilfestellungen finden Sie auf den Seiten 11 und 15 dieser Wegleitung.

Teuerungsausgleich

Um der Teuerung Rechnung zu tragen, sind per 1.1.2025 zahlreiche Abzüge sowie die Steuertarife bei der direkten Bundessteuer angepasst worden (bei der Staatssteuer erfolgt der Ausgleich im Falle einer positiven Teuerung alle zwei Jahre, gegebenenfalls also auf den 1.1.2026 hin).
Die Informationen zu Höhe und Voraussetzungen der einzelnen Abzüge finden Sie auf den Seiten 13–21 dieser Wegleitung. Die maximale Abzugshöhe ist zudem auch in den massgeblichen Hilfsformularen aufgeführt.

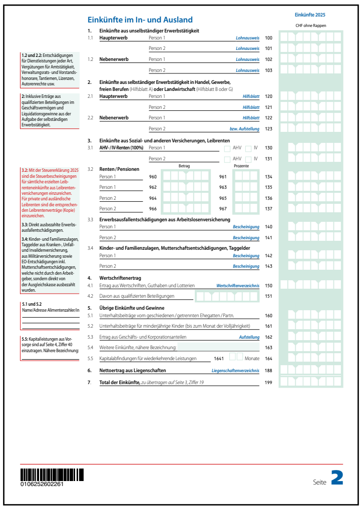
Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte 2025

CHF ohne Rappen

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
1.1 Haupterwerb Person 1 Lohnausweis 100
Person 2 Lohnausweis 101
1.2 Nebenerwerb Person 1 Lohnausweis 102
Person 2 Lohnausweis 103
2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, freien Berufen (Hilfsblatt A) oder Landwirtschaft (Hilfsblatt B oder G)
2.1 Haupterwerb Person 1 Hilfsblatt 120
Person 2 Hilfsblatt 121
2.2 Nebenerwerb Person 1 Hilfsblatt 122
Person 2 bzw. Aufstellung 123
3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten
3.1 AHV-/IV-Renten (100%) Person 1 AHV IV 130
Person 2 AHV IV 131
3.2 Renten / Pensionen Betrag Prozente
Person 1 960 961 134
Person 1 962 963 135
Person 2 964 965 136
Person 2 966 967 137
3.3 Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung
Person 1 Bescheinigung 140
Person 2 Bescheinigung 141
3.4 Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder
Person 1 Bescheinigung 142
Person 2 Bescheinigung 143
4. Wertschriftenertrag
4.1 Ertrag aus Wertschriften, Guthaben und Lotterien Wertschriftenverzeichnis 150
4.2 Davon aus qualifizierten Beteiligungen 151
5. Übrige Einkünfte und Gewinne
5.1 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen / getrennten Ehegatten / Partn. 160
5.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit) 161
5.3 Ertrag aus Geschäfts- und Korporationsanteilen Aufstellung 162
5.4 Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung: 163
5.5 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen 1641 Monate 164
6. Nettoertrag aus Liegenschaften Liegenschaftenverzeichnis 188
7. Total der Einkünfte, zu übertragen auf Seite 3, Ziffer 19 199

1.2 und 2.2: Entschädigungen für Dienstleistungen jeder Art, Vergütungen für Amtstätigkeit, Verwaltungsrats- und Vorstandshonorare, Tantiemen, Lizenzen, Autorenrechte usw.

2: Inklusive Erträge aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen und Liquidationsgewinne aus der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit.

3.2: Mit der Steuererklärung 2025 sind die Steuerbescheinigungen für sämtliche erzielten Leibrenteneinkünfte aus Leibrentenversicherungen einzureichen. Für private und ausländische Leibrenten sind die entsprechenden Leibrentenverträge (Kopie) einzureichen.

3.3: Direkt ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigungen.

3.4: Kinder- und Familienzulagen, Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, aus Militärversicherung sowie EO-Entschädigungen inkl. Mutterschaftsentschädigungen, welche nicht durch den Arbeitgeber, sondern direkt von der Ausgleichskasse ausbezahlt wurden.

5.1 und 5.2 Name/Adresse Alimentenzahler/in

5.5: Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 4, Ziffer 40 einzutragen. Nähere Bezeichnung:

0106252602261

Seite 2

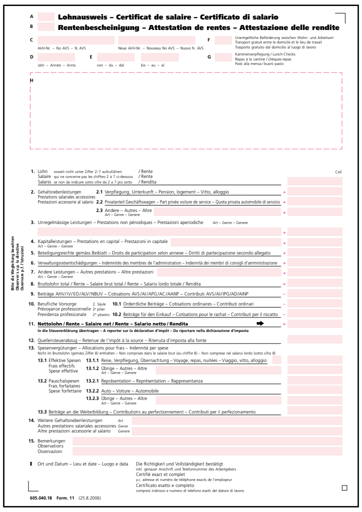
A Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario
B Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite
C AHV-Nr. – No AVS – N. AVS Neue AHV-Nr. – Nouveau No AVS – Nuovo N. AVS
F Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort / Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail / Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro
D Jahr – Année – Anno E von – du – dal bis – au – al
G Kantinenverpflegung / Lunch-Checks / Repas à la cantine / chèques-repas / Pasti alla mensa / buoni pasto
H
1. Lohn / Salaire / Salario soweit nicht unter Ziffer 2–7 aufzuführen / qui ne concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous / se non da indicare sotto cifre da 2 a 7 più sotto / Rente / Rente / Rendita CHF
2. Gehaltsnebenleistungen / Prestations salariales accessoires / Prestazioni accessorie al salario 2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio
2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio
2.3 Andere – Autres – Altre Art – Genre – Genere
3. Unregelmässige Leistungen – Prestations non périodiques – Prestazioni aperiodiche Art – Genre – Genere
4. Kapitalleistungen – Prestations en capital – Prestazioni in capitale Art – Genre – Genere
5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt – Droits de participation selon annexe – Diritti di partecipazione secondo allegato
6. Verwaltungsratsentschädigungen – Indemnités des membres de l'administration – Indennità dei membri di consigli d'amministrazione
7. Andere Leistungen – Autres prestations – Altre prestazioni Art – Genre – Genere
8. Bruttolohn total / Rente – Salaire brut total / Rente – Salario lordo totale / Rendita
9. Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV – Cotisations AVS/AI/APG/AC/AANP – Contributi AVS/AI/IPG/AD/AINP
10. Berufliche Vorsorge / Prévoyance professionnelle / Previdenza professionale 2. Säule / 2e pilier / 2° pilastro 10.1 Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Contributi ordinari
10.2 Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Contributi per il riscatto
11. Nettolohn / Rente – Salaire net / Rente – Salario netto / Rendita
In die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta
12. Quellensteuerabzug – Retenue de l'impôt à la source – Ritenuta d'imposta alla fonte
13. Spesenvergütungen – Allocations pour frais – Indennità per spese
Nicht im Bruttolohn (gemäss Ziffer 8) enthalten – Non comprises dans le salaire brut (au chiffre 8) – Non comprese nel salario lordo (sotto cifra 8)
13.1 Effektive Spesen / Frais effectifs / Spese effettive 13.1.1 Reise, Verpflegung, Übernachtung – Voyage, repas, nuitées – Viaggio, vitto, alloggio
13.1.2 Übrige – Autres – Altre Art – Genre – Genere
13.2 Pauschalspesen / Frais forfaitaires / Spese forfettarie 13.2.1 Repräsentation – Représentation – Rappresentanza
13.2.2 Auto – Voiture – Automobile
13.2.3 Übrige – Autres – Altre Art – Genre – Genere
13.3 Beiträge an die Weiterbildung – Contributions au perfectionnement – Contributi per il perfezionamento
14. Weitere Gehaltsnebenleistungen / Autres prestations salariales accessoires / Altre prestazioni accessorie al salario Art / Genre / Genere
15. Bemerkungen / Observations / Osservazioni
I Ort und Datum – Lieu et date – Luogo e data
Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers / Certifié exact et complet y.c. adresse et numéro de téléphone exacts de l'employeur / Certificato esatto e completo compresi indirizzo e numero di telefono esatti del datore di lavoro
Bitte die Wegleitung beachten / Observer s.v.p. la directive / Osservare p.f. l'istruzioni
605.040.18 Form. 11 (25.8.2006)

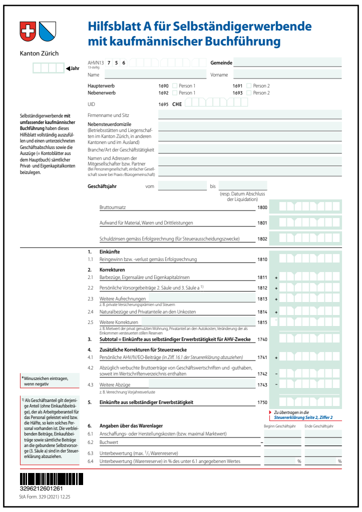
Kanton Zürich

Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung

Jahr

AHVN13 7 5 6 Gemeinde
Name Vorname
Haupterwerb 1690 Person 1 1691 Person 2
Nebenerwerb 1692 Person 1 1693 Person 2
UID 1695 CHE
Firmenname und Sitz
Nebensteuerdomizile (Betriebsstätten und Liegenschaften im Kanton Zürich, in anderen Kantonen und im Ausland)
Branche/Art der Geschäftstätigkeit
Namen und Adressen der Mitgesellschafter bzw. Partner (Bei Personengesellschaft, einfacher Gesellschaft sowie bei Praxis-/Bürogemeinschaft)
Geschäftsjahr vom bis (resp. Datum Abschluss der Liquidation)
Bruttoumsatz 1800
Aufwand für Material, Waren und Drittleistungen 1801
Schuldzinsen gemäss Erfolgsrechnung (für Steuerausscheidungszwecke) 1802
1. Einkünfte
1.1 Reingewinn bzw. -verlust gemäss Erfolgsrechnung 1810
2. Korrekturen
2.1 Barbezüge, Eigensaläre und Eigenkapitalzinsen 1811 +
2.2 Persönliche Vorsorgebeiträge 2. Säule und 3. Säule a [1] 1812 +
2.3 Weitere Aufrechnungen z. B. private Versicherungsprämien und Steuern 1813 +
2.4 Naturalbezüge und Privatanteile an den Unkosten 1814 +
2.5 Weitere Korrekturen z. B. Mietwert der privat genutzten Wohnung, Privatanteil an den Autokosten, Veränderung der als Einkommen versteuerten stillen Reserven 1815
3. Subtotal = Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit für AHV-Zwecke 1740
4. Zusätzliche Korrekturen für Steuerzwecke
4.1 Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge (in Ziff. 16.1 der Steuererklärung abzuziehen) 1741 +
4.2 Abzüglich verbuchte Bruttoerträge von Geschäftswertschriften und -guthaben, soweit im Wertschriftenverzeichnis enthalten 1742 -
4.3 Weitere Abzüge z. B. Verrechnung Vorjahresverluste 1743 -
5. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit 1750
Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 2
6. Angaben über das Warenlager Beginn Geschäftsjahr Ende Geschäftsjahr
6.1 Anschaffungs- oder Herstellungskosten (bzw. maximal Marktwert)
6.2 Buchwert –
6.3 Unterbewertung (max. $^1/_3$ Warenreserve)
6.4 Unterbewertung (Warenreserve) in % des unter 6.1 angegebenen Wertes % %

Selbständigerwerbende mit umfassender kaufmännischer Buchführung haben dieses Hilfsblatt vollständig auszufüllen und einen unterzeichneten Geschäftsabschluss sowie die Auszüge (= Kontoblätter aus dem Hauptbuch) sämtlicher Privat- und Eigenkapitalkonten beizulegen.

*Minuszeichen eintragen, wenn negativ

1) Als Geschäftsanteil gilt derjenige Anteil (ohne Einkaufsbeiträge), der als Arbeitgeberanteil für das Personal geleistet wird bzw. die Hälfte, so kein solches Personal vorhanden ist. Die verbleibenden Beiträge, Einkaufsbeiträge sowie sämtliche Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule a) sind in der Steuererklärung abzuziehen.

3296212601261
StA Form. 329 (2021) 12.25

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit [Ziffer 1]

Haupterwerb [Ziffer 1.1]

Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten;
- Mitarbeiterbeteiligungen (wie Aktien, Optionen, Anwartschaften).

In der Steuererklärung ist der **Nettolohn** (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen.
Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizulegen.
Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

Nebenerwerb [Ziffer 1.2]

Hier sind sämtliche Einkünfte aus unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten aufzuführen. Nicht aufzuführen sind solche Einkünfte, für welche Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit bezahlt wurden. Der Steuererklärung ist jedoch die Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse beizulegen.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit [Ziffer 2]

Haupterwerb [Ziffer 2.1]

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, geben ihre Einkünfte mit dem Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung oder dem Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung an. Aus dem «Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)» geht hervor, welche weiteren Beilagen noch einzureichen sind. Das «Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)» kann unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) bezogen werden.
Führen Sie einen Landwirtschaftsbetrieb? Dann verwenden Sie bitte das Hilfsblatt B oder das Hilfsblatt G. Beachten Sie die Wegleitung zu diesen Hilfsblättern. Hilfsblätter können, wenn sie in den Steuererklärungsunterlagen nicht enthalten sind, beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) bezogen werden. Wenn Sie **kaufmännisch Buch** führen, reichen Sie eine unterzeichnete Jahresrechnung (Einzelabschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) ein.
Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren **(Aufbewahrungspflicht).** Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemässe Geschäftsbücher führt, erfüllt damit ohne weiteres die steuergesetzliche **Aufzeichnungspflicht.**
Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven **(Liquidationsgewinne)** bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens. Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität stille Reserven, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Solche Liquidationsgewinne können unter Ziffer 16.5 wieder von den Einkünften abgezogen werden.
Gewinne auf **Grundstücken des Geschäftsvermögens** werden bei der **Staatssteuer** im Hinblick auf die separate Grundstückgewinnsteuer nur so weit den steuerbaren Einkünften zugerechnet, als Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen. Demgegenüber unterliegen bei der **Bundessteuer** Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens vollumfänglich der Einkommenssteuer. In Ziffer 2 der Steuererklärung ist für Staats- und Bundessteuer das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit inklusive allfälliger Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens zu deklarieren. Für die Staatssteuer ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen.
Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden im Übrigen speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen. Danach können solche Personen bei der **Grund-**

stückgewinnsteuer weitere mit der Liegenschaft zusammenhängende Aufwendungen geltend machen, soweit sie auf deren Berücksichtigung bei der Einkommenssteuer **ausdrücklich** verzichtet haben. Die entsprechenden Aufwendungen sind für jede einzelne Liegenschaft in einer separaten Aufstellung, die der Steuererklärung beizulegen ist, nachzuweisen.

Nebenerwerb [Ziffer 2.2]
Hier sind sämtliche Einkünfte aus selbständigen Nebenerwerbstätigkeiten anzugeben.
Dazu gehören auch Gewinne aus der Veräusserung von Wertschriften und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche die schlichte Vermögensverwaltung übersteigt.
Für die **Staatssteuer** ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen. Auch hier werden Personen, die mit Liegenschaften handeln, speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen (siehe die entsprechenden Ausführungen in der Wegleitung zu Ziffer 2.1).

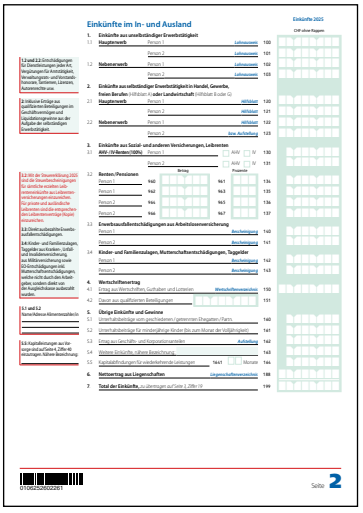
Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte 2025

CHF ohne Rappen

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

1.1 Haupterwerb — Person 1 — Lohnausweis — 100
Person 2 — Lohnausweis — 101

1.2 Nebenerwerb — Person 1 — Lohnausweis — 102
Person 2 — Lohnausweis — 103

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, freien Berufen (Affoltern A oder Landwirtschaft (Affoltern B oder C)

2.1 Haupterwerb — Person 1 — Affoltern — 120
Person 2 — Affoltern — 121

2.2 Nebenerwerb — Person 1 — Affoltern — 122
Person 2 — Anw. Aufteilung — 123

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten

3.1 AHV-/IV-Renten (100%) — Person 1 — AHV / IV — 130
Person 2 — AHV / IV — 131

3.2 Renten (Pensionen) — Betrag — Prozente

Person 1 — 140 — 161 — 134
Person 2 — 142 — 163 — 135
Person 1 — 144 — 165 — 136
Person 2 — 146 — 167 — 137

3.3 Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung
Person 1 — Berechtigung — 140
Person 2 — Berechtigung — 141

3.4 Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder
Person 1 — Berechtigung — 142
Person 2 — Berechtigung — 143

4. Wertschriftenertrag
4.1 Ertrag aus Wertschriften, Guthaben und Lizenzen — Wertschriftenverzeichnis — 150
4.2 Depot aus qualifizierten Beteiligungen — 151

5. Übrige Einkünfte und Gewinne
5.1 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen / getrennten Ehegatten / Partner — 140
5.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit) — 141
5.3 Ertrag aus Geschäfts- und Nebenerwerbsvermögen — Aufteilung — 142
5.4 Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung — 143
5.5 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen — Monate — 144

6. Nettoertrag aus Liegenschaften — Liegenschaftenverzeichnis — 188

7 Total der Einkünfte, übertragen auf Seite 2, Ziffer IV — 199

Seite 2

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten [Ziffer 3]

Diese sind wie folgt steuerbar:

AHV- und IV-Renten [Ziffer 3.1] **zu 100%**

Renten und Pensionen [Ziffer 3.2]

- Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), d.h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden:
  - wenn die Rente **vor** dem 1. Januar 1987 zu laufen begann und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat — zu 80%
  - wenn die Rente **zwischen 1. Januar 1987 und 31. Dezember 2001** zu laufen begann, das Vorsorgeverhältnis aber am 31. Dezember 1985 (bei der direkten Bundessteuer: 31. Dezember 1986) schon bestand und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat — zu 80%
  - in allen übrigen Fällen: — zu 100%
- Von Arbeitgebern (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten — zu 100%
- Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung:
  - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien **ausschliesslich** vom Versicherten erbracht worden sind — zu 60%
  - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien vom Versicherten mindestens zu 20% selbst erbracht worden sind — zu 80%
  - in allen übrigen Fällen — zu 100%
- Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) — zu 100%
- Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung — zu 100%
  Folgende Leistungen der Militärversicherung sind jedoch steuerfrei:
  - Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden;
  - Integritätsschadensrenten und Genugtuungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).
- Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung — Ertragsanteil
  - Bei Leibrentenversicherungen finden Sie den steuerbaren Ertragsanteil in der jährlich vom Versicherer auszustellenden Steuerbescheinigung. Die Steuerbescheinigung ist zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.
  - Bei privaten Leibrenten und Verpfründungen sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen ist der steuerbare Ertragsteil anhand des jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV publizierten Satzes zu berechnen (www.estv.admin.ch). Den für die aktuelle Steuerperiode geltenden Berechnungssatz und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen / Steuerwissen für Privatpersonen).
  Berechnungsformel: $\frac{\text{Erhaltene Leibrente / Verpfründung x Berechnungssatz (in \%)}}{100}$
- Alle anderen Renten — zu 100%

Deklarationshinweise:
- Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolonnen der Steuererklärung der Gesamtbetrag und in den Hauptkolonnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.
- Bei Leibrenten und Einkünften aus Verpfründung ist der Gesamtbetrag in die Vorkolonne «Betrag» und der steuerbare Ertragsanteil in die Hauptkolonne einzutragen. Die Kolonne «Prozente» ist leer zu lassen.

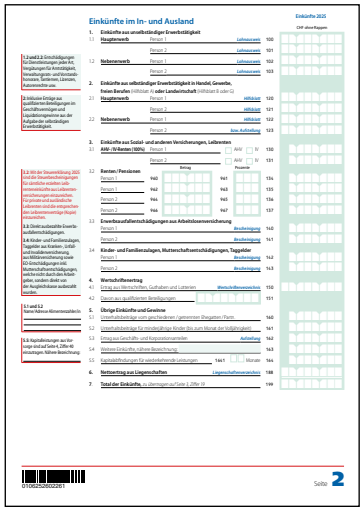
Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte 2025

CHF ohne Rappen

Seite 2

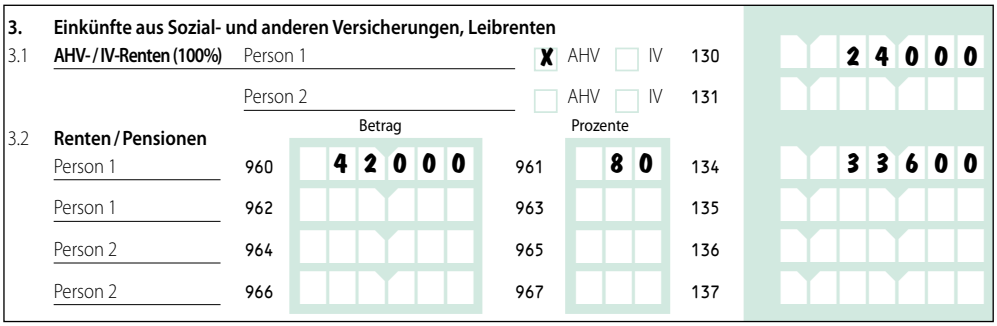
3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten

3.1 AHV- / IV-Renten (100%) Person 1 ✗ AHV ☐ IV 130 — 24000

Person 2 ☐ AHV ☐ IV 131

3.2 Renten / Pensionen — Betrag — Prozente

		Betrag		Prozente	
Person 1	960	42000	961	80	134 — 33600
Person 1	962		963		135
Person 2	964		965		136
Person 2	966		967		137

Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindezuschüsse, welche Bezügern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden, sind nicht steuerbar.

Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung [Ziffer 3.3]
Die entsprechenden Bescheinigungen sind beizulegen.

Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder [Ziffer 3.4]
Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, aus Militärversicherung sowie die von Ausgleichskassen direkt ausbezahlten Kinder- und Familienzulagen und Mutterschaftsentschädigungen sind steuerpflichtiges Einkommen. Sind sie nicht durch die Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden, sind solche Leistungen hier einzutragen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

Wertschriftenertrag [Ziffer 4]

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 24–27 dieser Wegleitung.
Ertrag aus Nutzniessung ist zu 100% einzutragen.

Übrige Einkünfte und Gewinne [Ziffer 5]

Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten [Ziffer 5.1]
Unterhaltsbeiträge (Alimente), die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben.

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder [Ziffer 5.2]
Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen. Den Alimenten gleichgestellt sind Alimentenbevorschussungen. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit die Alimente, welche Sie nach dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt geworden ist, weiter erhalten.

Ertrag aus Geschäfts- und Korporationsanteilen [Ziffer 5.3]
Einkünfte aus Geschäfts- und Korporationsanteilen sind von den Inhabern anteilmässig entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu deklarieren.

Weitere Einkünfte [Ziffer 5.4]
Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder, wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile. Ebenfalls sind Bundesbeiträge an vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen als weitere Einkünfte zu deklarieren soweit sie die in der Steuerperiode geltend gemachten effektiven berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten übersteigen.
Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, mit Einschluss von Naturalbezügen jeder Art, steuerpflichtig sind. Vorbehalten bleiben die im Steuergesetz erwähnten steuerfreien Einkünfte. Bei Unsicherheiten über die Steuerbarkeit wenden Sie sich an das zuständige Gemeindesteueramt.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen [Ziffer 5.5]
Diese werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

Nettoertrag aus Liegenschaften [Ziffer 6]

Erträge aus Liegenschaften sowie die Unterhaltskosten sind im Formular «Liegenschaftenverzeichnis» einzutragen. Die Erläuterungen dazu finden Sie auf den Seiten 28–29 dieser Wegleitung.

Abzüge

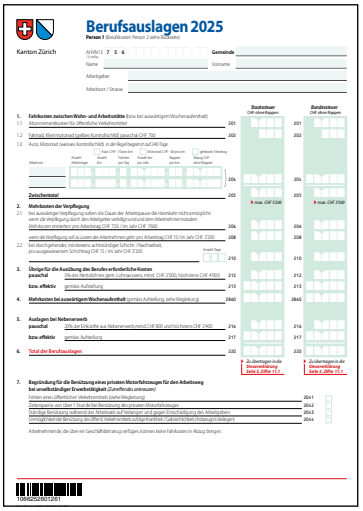
Berufsauslagen 2025

Kanton Zürich

Berufsauslagen [Ziffer 11]

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular «Berufsauslagen» beizulegen und können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen (die nachfolgenden Überschriften beziehen sich auf das Formular «Berufsauslagen»):

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

1.1 bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) **die notwendigen Abonnementskosten**

1.2 bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades mit gelbem Kontrollschild **im Jahr CHF 700**

1.3 bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos **die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels**

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, das heisst, wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- die steuerpflichtige Person auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält (Bestätigung des Arbeitgebers ist beizulegen);
- die steuerpflichtige Person infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:
für Motorrad mit weissem Kontrollschild **40 Rp. pro Fahrkilometer;**
für Auto **70 Rp. pro Fahrkilometer.**

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind. **Dafür entfällt der Verpflegungsabzug** (Ziffer 2.1).

Arbeitnehmende, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, können keine Fahrkosten in Abzug bringen.

Bei der Staatssteuer ist der Fahrkostenabzug auf **CHF 5’200** beschränkt.

Bei der direkten Bundessteuer ist der Fahrkostenabzug auf **CHF 3’300** beschränkt.

2. Mehrkosten der Verpflegung

2.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:
- wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag CHF 7.50,** bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr höchstens CHF 1’600;**
- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht, **pro Arbeitstag CHF 15,** bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr höchstens CHF 3’200.**

2.2 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15,** bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr höchstens CHF 3’200.**
Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.
Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

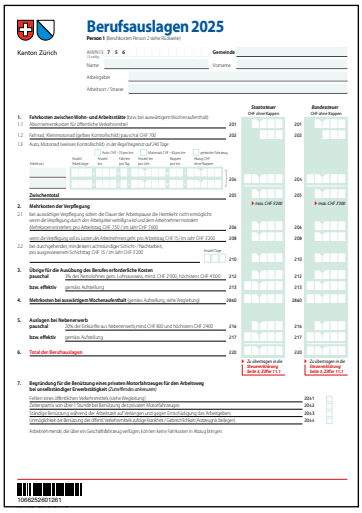
Berufsauslagen 2025

Kanton Zürich

3. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände:

3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch CHF 2’000 und höchstens CHF 4’000.

Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung.

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Der Steuerpflichtige hat der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.

4. Zusätzliche Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt sind abziehbar. Dazu gehören die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie die Kosten der wöchentlichen Heimkehr.

Als Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung beim Abendessen** können CHF 15 pro Arbeitstag oder bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 3’200 im Jahr abgezogen werden.

Als Mehrkosten für **auswärtige Unterkunft** kann der Mietzins für ein Zimmer abgezogen werden.

Als Kosten der **wöchentlichen Heimkehr** sind in der Regel nur die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel abziehbar (z. B. SBB-Generalabonnement). Diese sind unter Ziffer 1 des Berufsauslagenblatts in Abzug zu bringen.

5. Auslagen bei Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb in unselbständiger Stellung (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.):

20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens jedoch CHF 800 und höchstens CHF 2’400.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Auslagen bei Nebenerwerb detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen. Die steuerpflichtige Person hat der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.

Die Verfügungen der Finanzdirektion über die Besteuerung von Entschädigungen an nebenamtliche Mitglieder von Legislativbehörden, Exekutivbehörden, Schulbehörden und kirchlichen Behörden des Kantons und der Gemeinden (ZStB 17.3) können Sie unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen.

Liegenschaftenverzeichnis

Kanton Zürich

Schuldzinsen [Ziffer 12]

Wenn sich die Schuldzinsen aus mehreren Positionen zusammensetzen, sind diese unter Angabe der Details in einer separaten Aufstellung oder auf dem speziellen Formular «Schuldenverzeichnis» aufzuführen. Diese **Aufstellung** ist der Steuererklärung beizulegen. Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen) sowie Leasingraten (mit den darin enthaltenen Zinsanteilen).

Die Schuldzinsen auf Privatvermögen können von den steuerbaren Einkünften so weit in Abzug gebracht werden, als sie den Bruttoertrag aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen (inkl. Eigenmietwert) und weiterer CHF 50’000 nicht übersteigen.

Baurechtszinsen sind bei den Liegenschaftenunterhaltskosten geltend zu machen (Details siehe Seite 29) und fallen nicht unter die oben genannte Beschränkung.

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen [Ziffer 13]

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten [Ziffer 13.1]

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind, können voll abgezogen werden.

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder [Ziffer 13.2]
Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht.
Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; an Stelle des Abzuges steht dann dem Zahlenden der Kinderabzug zu (siehe Ziffer 24.1).

Rentenleistungen [Ziffer 13.3]
Abzugsfähig ist der Ertragsanteil der bezahlten Leibrenten und Verpfründungen. Der Ertragsanteil ist anhand des jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV publizierten Satzes zu berechnen (www.estv.admin.ch). Den für die aktuelle Steuerperiode geltenden Berechnungssatz und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen / Steuerwissen für Privatpersonen).
Berechnungsformel: $\frac{\text{Bezahlte Leibrente / Verpfründung x Berechnungssatz (in \%)}}{100}$

Mit der Steuererklärung 2025 sind beweiskräftige Belege über die bezahlten Leibrenten und Verpfründungen einzureichen (insbesondere Leibrenten- bzw. Verpfründungsvertrag, Überweisungsbelege).

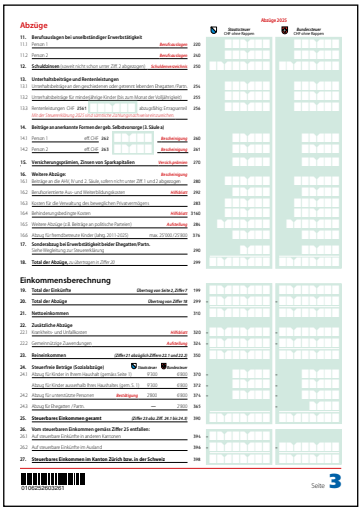
Abzüge
Einkommensberechnung
Seite 3

Beiträge an die 3. Säule a [Ziffer 14]
Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:
- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **CHF 7’258;**
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, **höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 36’288.**

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahr 2025 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden. Der Steuererklärung sind die **Bescheinigungen** der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.
Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) leisten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des andern ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV, IV usw. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien [Ziffer 15]
Der zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen ist im Formular Versicherungsprämien zu ermitteln. Die Totale der Teile A und B sind einander gegenüberzustellen. Der niedrigere der beiden Beträge ist in Teil C einzutragen und in die Steuererklärung, Ziffer 15 zu übertragen.
Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die **individuellen Prämienverbilligungen** der Krankenversicherer, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Kinder angerechnet worden sind, zu berücksichtigen. Das Total der bezahlten Versicherungsprämien und der Sparzinsen ist im Teil A des Formulars Versicherungsprämien einzutragen.
Für Versicherungsprämien und Sparzinsen zusammen sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich (vgl. Teil B im Formular Versicherungsprämien).

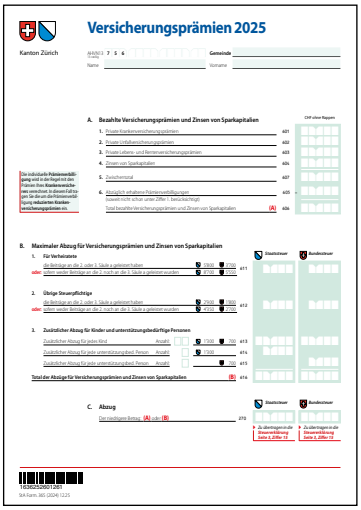
Versicherungsprämien 2025

Verheiratete

Staatssteuer
CHF 5’800 für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe.
Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 8’700.

Bundessteuer
CHF 3’700 für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe.
Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 5’550.

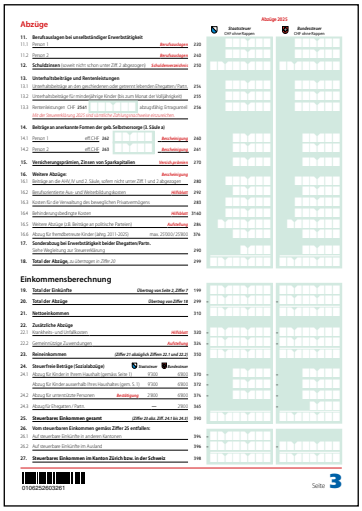
Abzüge

Abzüge 2025

Staatssteuer CHF ohne Rappen | Bundessteuer CHF ohne Rappen

11. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit
11.1 Person 1 — Berufsauslagen — 210
11.2 Person 2 — Berufsauslagen — 260
12. Schuldzinsen (soweit nicht schon unter Ziff. 2 abgezogen) — Schuldzinsenverzeichnis — 250
13. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen
13.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten (Name) — 254
13.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit) — 255
13.3 Rentenleistungen CHF (Name) — abzüglich Ertragsanteil — 256
Art der Verwendung durch den Empfänger/die Empfängerin angeben
14. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a)
14.1 Person 1 — eff. Ltd. 2a2 — Berechnung — 260
14.2 Person 2 — eff. Ltd. 2a3 — Berechnung — 261
15. Versicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalien — Versicherungsverz. — 270
16. Weitere Abzüge — Berechnung
16.1 Beiträge an die AHV, IV und 2. Säule, soweit nicht unter Ziff. 1 und 2 abgezogen — 280
16.2 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten — Höchstbetr. — 292
16.3 Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens — 293
16.4 Behinderungsbedingte Kosten — Höchstbetr. — 3140
16.5 Weitere Abzüge (inkl. Beiträge an politische Parteien) — Aufstellung — 286
16.6 Abzug für Familienmitglieder in Ausbildung ohne eigenes Einkommen — max. 21'000 / 25'000 — 376
17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partn. — 290
Siehe Wegleitung zur Steuererklärung
18. Total der Abzüge, zu übertragen in Ziffer 20 — 299

Einkommensberechnung

19. Total der Einkünfte — Übertrag von Seite 2, Ziffer 7 — 199
20. Total der Abzüge — Übertrag von Ziffer 18 — 249
21. Nettoeinkommen — 310
22. Zusätzliche Abzüge
22.1 Familien- und Drittabzüge — Höchstbetr. — 320
22.2 Gemeinnützige Zuwendungen — Aufstellung — 324
23. Reineinkommen — (Ziffer 21 abzüglich Ziffern 22.1 und 22.2) — 350
24. Steuerfreie Beträge (Gesetzesgrösse) — Staatssteuer — Bundessteuer
24.1 Abzug für Kinder in Ihrem Haushalt (gemäss Seite 1) — 8'300 — 8'800 — 370
Abzug für Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes (gem. S. 1) — 8'300 — 8'800 — 372
24.2 Abzug für unterstützte Personen — Anmeldung — 2'800 — 6'800 — 374
24.3 Abzug für Ehegatten/Partn. — — 2'800 — 6'800 — 365
25. Steuerbares Einkommen gerundet — (Ziffer 23 abz. Ziff. 24.1 bis 24.3) — 390
26. Vom steuerbaren Einkommen gemäss Ziffer 25 entfallen:
26.1 Auf steuerbare Einkünfte in anderen Kantonen — 394
26.2 Auf steuerbare Einkünfte im Ausland — 396
27. Steuerbares Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz — 398

0106252603261

Seite 3

Übrige Steuerpflichtige

Staatssteuer

CHF 2’900 für alle übrigen Steuerpflichtigen.
Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 4’350.

Bundessteuer

CHF 1’800 für alle übrigen Steuerpflichtigen.
Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 2’700.

Zusätzlicher Abzug für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen

Staatssteuer

CHF 1’300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der steuerpflichtigen Person ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht.
CHF 650 für jedes Kind, für das der steuerpflichtigen Person ein halber Kinderabzug zusteht.

Bundessteuer

CHF 700 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der steuerpflichtigen Person ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht.
CHF 350 für jedes Kind, für das der steuerpflichtigen Person ein halber Kinderabzug zusteht.

Weitere Abzüge [Ziffer 16]

Beiträge an AHV, IV sowie an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge inkl. Einkaufsbeiträge [Ziffer 16.1]

- Beiträge an die AHV und IV, soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind (bitte Bescheinigung beilegen).
- Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind. Weiter ist zu beachten, dass Einkäufe steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden, soweit innerhalb von **drei Jahren** ein Kapitalbezug erfolgt.

Die abziehbaren Einkaufsbeiträge sind der von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten **Bescheinigung** zu entnehmen, die mit der Steuererklärung einzureichen ist.

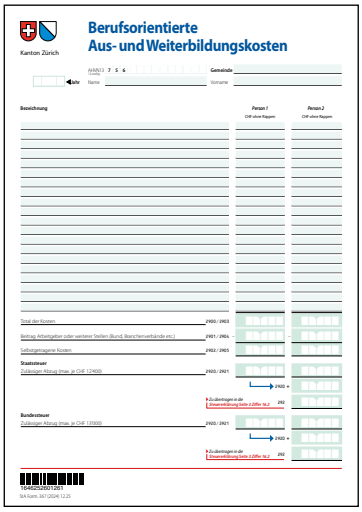
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Kanton Zürich

AHV-Nr. 7 5 6 . . . . . Gemeinde

Name — Vorname

Bezeichnung — Person 1 CHF ohne Rappen — Person 2 CHF ohne Rappen

Total der Kosten — 2900 / 2903
Beitrag Arbeitgeber oder weiterer Stellen (Bund, Branchenverbände etc.) — 2901 / 2904
Selbstgetragene Kosten — 2902 / 2905
Staatssteuer
Zulässiger Abzug (max. je CHF 12'400) — 2920 / 2921
→ 2920 +
Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3 Ziffer 16.2 — 292
Bundessteuer
Zulässiger Abzug (max. je CHF 13'000) — 2930 / 2931
→ 2930 +
Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3 Ziffer 16.2 — 292

1646252601261

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten [Ziffer 16.2]

Der Steuererklärung ist ein vollständig ausgefülltes Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten» beizulegen. In Abzug gebracht werden können die selbst getragenen Kosten (d.h. reduziert um die Beiträge Dritter wie z. B. Arbeitgeber, Bund, Branchenverbände etc.) der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten bis zum Gesamtbetrag von CHF 12’400 bei der Staatssteuer bzw. CHF 13’000 bei der Bundessteuer, sofern ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.
Massgebend für den Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ist die Fälligkeit bzw. die Zahlung und nicht der Kursbesuch.

Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens [Ziffer 16.3]

Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind jedoch die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen.
Bei **Wertschriften des Privatvermögens** können insbesondere die Kosten für die Verwaltung und Verwahrung **durch Dritte** abgezogen werden. **Nicht abzugsfähig** sind dagegen die Kosten für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften.
Werden Wertschriften durch Dritte verwaltet, dann können diese Kosten entweder pauschal oder effektiv in Abzug gebracht werden. Als Pauschale (d. h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten) können 3‰ des Steuerwerts **dieser durch Dritte verwalteten Wertschriften,** maximal jedoch CHF 6’000, abgezogen werden. Werden höhere effektive Kosten geltend gemacht, sind sowohl deren Bezahlung als auch deren Abzugsfähigkeit im vollen Umfang nachzuweisen.
Nähere Angaben finden Sie in der «Weisung des kantonalen Steueramtes Zürich über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens». Diese Weisung finden Sie im Zürcher Steuerbuch Nr. 30.1 unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch).

Behinderungsbedingte Kosten [Ziffer 16.4]
Wenn Sie einen solchen Abzug beanspruchen, füllen Sie das Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten» aus. Dieses Formular können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) beziehen.
Nähere Angaben finden Sie im «Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten (ZStB 32.1)». Dieses Merkblatt können Sie ebenfalls unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen.

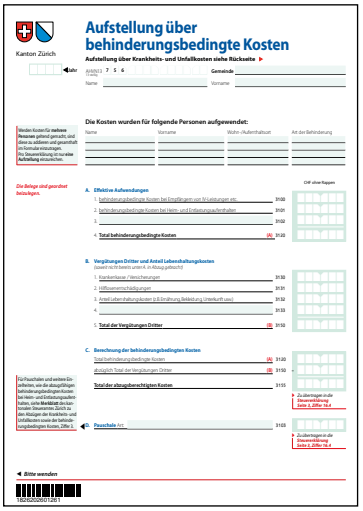
Kanton Zürich

Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten

Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten siehe Rückseite

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

A. Effektiv zu Aufwendungen

B. Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten

C. Berechnung der behinderungsbedingten Kosten

Pauschale

Bitte wenden

Weitere Abzüge können hier geltend gemacht werden: [Ziffer 16.5]
Beiträge an politische Parteien: Zulässig sind nur Beiträge an politische Parteien, die im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Staatssteuer
Bei der Staatssteuer können Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien bis zum Höchstbetrag von CHF 20’600 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von CHF 10’300 für die übrigen Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden.

Bundessteuer
Der Höchstbetrag für solche Abzüge beträgt CHF 10’600. Der Höchstbetrag gilt sowohl für in ungetrennter Ehe lebende wie auch für die übrigen Steuerpflichtigen.

Liquidationsgewinne: Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit
- nach dem vollendeten 55. Altersjahr
- oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität,

stille Reserven (Liquidationsgewinne), die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, **gesondert vom übrigen Einkommen, besteuert.**
Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, können die in den Ziffern 2.1 oder 2.2 enthaltenen Liquidationsgewinne aus der Realisation von stillen Reserven von den ordentlich zu besteuernden Einkünften abgezogen werden.
Für die Geltendmachung des Abzugs ist die Einreichung des ausgefüllten Hilfsformulars «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit» erforderlich.

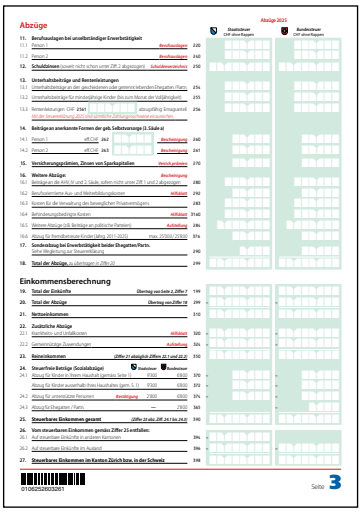
Abzüge

Einkommensberechnung

Seite 3

Nicht steuerbarer Teil der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen bei den **Staats- und Gemeindesteuern,** gemäss Aufstellung im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen» bzw. im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen». Der Abzug für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen beträgt **50%,** für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes gemäss Spartenrechnung ebenfalls **50%.** Siehe dazu auch Seite 26 dieser Wegleitung.

Nicht steuerbarer Teil der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen bei der **direkten Bundessteuer,** gemäss Aufstellung im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen» bzw. im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen». Der Abzug für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen beträgt **30%,** für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes gemäss Spartenrechnung **30%.** Siehe dazu auch Seite 26 dieser Wegleitung.

Bei gratis abgegebenen **Mitarbeiteraktien** kann kein Abzug vorgenommen werden.

Für die Staatssteuer ist der bei der Einkommenssteuer **freizustellende Teil des Grundstückgewinns** abzuziehen. Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen (siehe die entsprechenden Ausführungen in der Wegleitung zu Ziffer 2.1).

Von den steuerbaren Gewinnen aus nicht steuerfreien Geldspielen können 5%, jedoch höchstens CHF 5’200 (Staatssteuer) bzw. CHF 5’400 (Bundessteuer), als Einsatzkosten abgezogen werden. Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Online-Spielbankenspielen können die effektiven Einsätze, maximal jedoch CHF 25’800 (Staatssteuer) bzw. CHF 26’800 (Bundessteuer), abgezogen werden.

Selbständig Erwerbende, welche die Patentbox oder den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand geltend machen, haben das Formular Hilfsblatt STAF – selbständige Erwerbstätigkeit (Form. 547) vollständig ausgefüllt der Steuererklärung beizulegen.

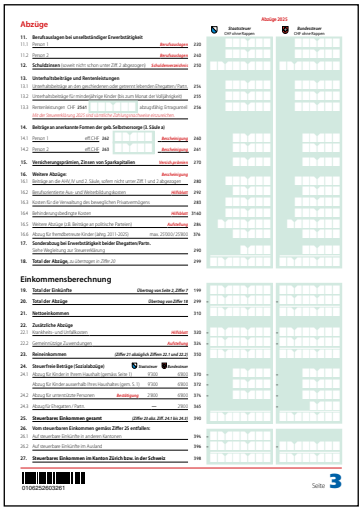
Abzüge

Abzüge 2025

Einkommensberechnung

Seite 3

Abzug für fremdbetreute Kinder [Ziffer 16.6]
Kinderdrittbetreuungskosten: Der Abzug beträgt höchstens CHF 25’000 (Staatssteuer) bzw. CHF 25’800 (Bundessteuer) pro Kind. Für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, können die nachgewiesenen Kosten (höchstens CHF 25’000 bei der Staatssteuer bzw. CHF 25’800 bei der Bundessteuer) abgezogen werden. Das Kind muss mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben. Die Kosten müssen in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.
Konkubinatspaare, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge in einem gemeinsamen Haushalt leben, können je die Hälfte des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs geltend machen. Der halbe Abzug beträgt je höchstens CHF 12’500 (Staatssteuer) bzw. CHF 12’900 (Bundessteuer) pro Kind; eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen. Dasselbe gilt für Eltern mit Kindern unter alternierender Obhut, sofern das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten [Ziffer 17]

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten kann nur einmal beansprucht werden.
Massgebend für die Berechnung ist das **verbleibende niedrigere Erwerbseinkommen,** welches sich aus dem Erwerbseinkommen nach Abzug der damit zusammenhängenden Berufsauslagen, der Beiträge an die 3. Säule a, der Einkaufsbeiträge in die 2. Säule sowie allfällig nicht über den Lohnausweis berücksichtigte Beiträge an AHV/IV und ordentliche Beiträge 2. Säule ergibt.
Für die Staatssteuer und die Bundessteuer gelten unterschiedliche Regeln:

Staatssteuer

Der Abzug beträgt max. CHF 6’100 und steht wie folgt zu:
- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten erfolgt der Abzug vom niedrigeren der beiden verbleibenden Erwerbseinkommen. Unterschreitet dieses niedrigere Erwerbseinkommen den Betrag von CHF 6’100, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.
- Bei **erheblicher Mitarbeit** des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten wird der Abzug vom gemeinsamen verbleibenden Erwerbseinkommen der Ehegatten gewährt. Ist dieses Erwerbseinkommen geringer als CHF 6’100, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

Bundessteuer

Bei unabhängig voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten hängt der Abzug von der **Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens** der beiden Ehegatten ab. Bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten ist das daraus erzielte gemeinsam verbleibende Erwerbseinkommen in der Regel je hälftig auf die Ehegatten aufzuteilen.

Beträgt das **niedrigere verbleibende Erwerbseinkommen** der beiden Ehegatten
- mehr als CHF 8’600, beträgt der Abzug 50 Prozent des niedrigeren Erwerbseinkommens, jedoch mind. CHF 8’600 und max. CHF 14’100;
- weniger als CHF 8’600, kann ein Abzug in der Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens geltend gemacht werden;
- CHF 0, kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Einkommensberechnung

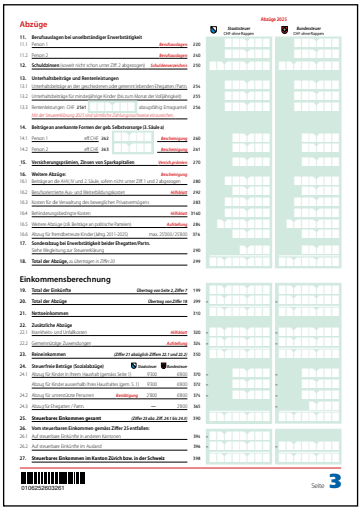
Abzüge 2021

Abzüge

Einkommensberechnung

Seite 3

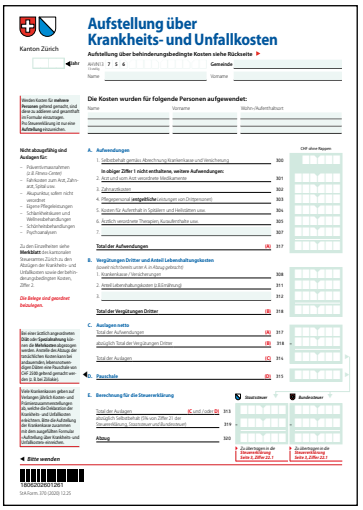
Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten

Kanton Zürich

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

A. Aufwendungen

B. Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten

C. Auslagen netto

D. Pauschale

E. Berechnung für die Steuererklärung

Bitte wenden

Total der Einkünfte [Ziffer 19]

Hier werden die Ergebnisse gemäss Ziffer 7 eingetragen.

Nettoeinkommen [Ziffer 21]

Hier werden die bisher errechneten Abzüge (Ziffer 18) von den Einkünften abgezogen. Das Resultat dient der Ermittlung der nun folgenden Abzüge.

Zusätzliche Abzüge [Ziffer 22]

Krankheits- und Unfallkosten [Ziffer 22.1]

Abzugsberechtigt sind Krankheits- und Unfallkosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, soweit diese den im Gesetz erwähnten Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 21 der Steuererklärung) übersteigen. Im Übrigen verweisen wir auf das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten (ZStB 32.1)».

Steuerpflichtige, die einen solchen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten geltend machen wollen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» mit den dort verlangten Angaben und Unterlagen einreichen.

Viele Krankenkassen geben auf Verlangen jährlich Kosten- und Prämienzusammenstellungen ab, welche die Deklaration der Krankheits- und Unfallkosten erleichtern. Bitte die Aufstellung der Krankenkasse zusammen mit dem ausgefüllten Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» einreichen.

Dieses Formular sowie das Merkblatt können Sie unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung bzw. Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen.

Gemeinnützige Zuwendungen [Ziffer 22.2]

Abzugsberechtigt sind die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die **im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke** von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode CHF 100 erreichen und soweit sie insgesamt **20% des Nettoeinkommens** (Ziffer 21 der Steuererklärung) nicht übersteigen.

Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen beizulegen.

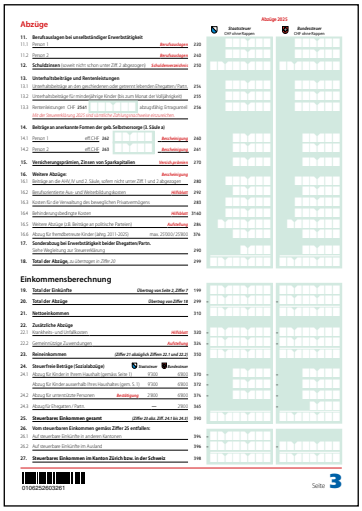
Abzüge

Abzüge 2025

Staatssteuer CHF ohne Rappen

Bundessteuer CHF ohne Rappen

11. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

11.1 Person 1 — Berufsauslagen — 210

11.2 Person 2 — Berufsauslagen — 240

12. Schuldzinsen (soweit nicht schon unter Ziff. 7 abgezogen) — Schuldzinsenabzug — 250

13. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

13.1 Unterhaltsbeiträge an die geschiedene oder getrennt lebende Ehegattin/Partnerin — 254

13.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit) — 255

13.3 Rentenleistungen CHF 2'647 — abzuzüglich Ertragsanteil — 256

Art der Vereinbarung: 2 = Art. 23 lit. f DBG; 3 = Zustimmung Kantonale Steuerbehörden

14. Beiträge an anerkannte Formen der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a)

14.1 Person 1 — eff.(14) 260 — Berechtigung — 260

14.2 Person 2 — eff.(14) 260 — Berechtigung — 261

15. Versicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalien — Versicherungsabzug — 270

16. Weiterer Abzug — Berechtigung

16.1 Beiträge an die AHV, IV und 2. Säule, soweit nicht unter Ziff. 1 und 2 abgezogen — 280

16.2 Berufsbedingte Aus- und Weiterbildungskosten — Höchstbetrag — 292

16.3 Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens — 283

16.4 Behinderungsbedingte Kosten — Höchstbetrag — 3140

16.5 Weitere Abzüge (z.B. Beiträge an politische Parteien) — Aufstellung — 286

16.6 Abzug für fremdbetreute Kinder (Jahrg. 2011–2020) — max. 2'000/2'000 — 376

17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partn. — 290

Sehr Wegleitung zur Steuererklärung

18. Total der Abzüge, zu übertragen in Ziffer 20 — 299

Einkommensberechnung

19. Total der Einkünfte — Übertrag von Seite 2, Ziffer 7 — 199

20. Total der Abzüge — Übertrag von Ziffer 18 — 299

21. Nettoeinkommen — 310

22. Zusätzliche Abzüge

22.1 Krankheits- und Unfallkosten — Höchstbetrag — 320

22.2 Gemeinnützige Zuwendungen — Aufstellung — 324

23. Reineinkommen — (Ziffer 21 abzüglich Ziffern 22.1 und 22.2) — 350

24. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) — Staatssteuer — Bundessteuer

24.1 Abzug für Kinder (in Ihrem Haushalt) (gemäss Seite 1) — 3'300 — 4'800 — 370

Abzug für Kinder (ausserhalb Ihres Haushaltes (gem. S. 1)) — 4'300 — 4'800 — 372

24.2 Abzug für unterstützte Personen — Anzahlung — 2'800 — 4'800 — 374

24.3 Abzug für Ehegatten/Partn. — — — 2'800 — 365

25. Steuerbares Einkommen gesamt — (Ziffer 23 abz. Ziff. 24.1 bis 24.3) — 390

26. Vom steuerbaren Einkommen gemäss Ziffer 25 entfallen:

26.1 Auf steuerbare Einkünfte in anderen Kantonen — 394

26.2 Auf steuerbare Einkünfte im Ausland — 396

27. Steuerbares Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz — 398

0106252603261

Seite 3

Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) [Ziffer 24]

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die **Verhältnisse am Ende der Steuerperiode** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den **Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht** festzusetzen.

Abzug für Kinder (Kinderabzug) [Ziffer 24.1]

Voraussetzungen	Staatssteuer Abzug	Bundessteuer Abzug
Sie leben in ungetrennter Ehe oder sind verwitwet:		
Sie können für jedes Kind, – das am 31. Dezember 2025 **minderjährig** ist (Jahrgänge 2008 bis 2025), – das zwar am 31. Dezember 2025 **volljährig** ist, jedoch noch in der beruflichen Erstausbildung steht und dessen Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten, den Abzug geltend machen.	CHF 9'300 pro Kind	CHF 6'800 pro Kind
Sie leben alleine mit Ihren Kindern zusammen:		
Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2008 bis 2025) – können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, – wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten, – wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht,	CHF 9'300 pro Kind	CHF 6'800 pro Kind
– können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.	½ von CHF 9'300 pro Kind (CHF 4'650)	½ von CHF 6'800 pro Kind (CHF 3'400)
Für **volljährige Kinder,** die am 31. Dezember 2025 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn der andere Elternteil für das Kind keine Unterhaltsbeiträge leistet oder wenn Unterhaltsbeiträge geleistet werden, Sie aber trotzdem zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen.	CHF 9'300 pro Kind	CHF 6'800 pro Kind
Sie leben nicht mit Ihren Kindern zusammen:		
Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2008 bis 2025) – können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen,	½ von CHF 9'300 pro Kind (CHF 4'650)	½ von CHF 6'800 pro Kind (CHF 3'400)
– steht Ihnen die elterliche Sorge nicht zu oder leisten Sie Unterhaltszahlungen für das Kind, so können Sie keinen Kinderabzug geltend machen; Sie können jedoch die für das Kind geleisteten Unterhaltsbeiträge abziehen.	Kein Kinderabzug	Kein Kinderabzug
Für **volljährige Kinder,** die am 31. Dezember 2025 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie Unterhaltsbeiträge leisten und damit für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommen.	CHF 9'300 pro Kind	CHF 6'800 pro Kind

Voraussetzungen	Staatssteuer Abzug	Bundessteuer Abzug
Sie leben mit dem anderen Elternteil im Konkubinat:		
Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2008 bis 2025) – können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht oder wenn die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird und Sie vom anderen Elternteil steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten,	CHF 9’300 pro Kind	CHF 6’800 pro Kind
– können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen.	½ von CHF 9’300 pro Kind (CHF 4’650)	½ von CHF 6’800 pro Kind (CHF 3’400)
Für **volljährige Kinder,** die am 31. Dezember 2025 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leistet (in der Regel dem Elternteil mit dem höheren Einkommen).	CHF 9’300 pro Kind	CHF 6’800 pro Kind

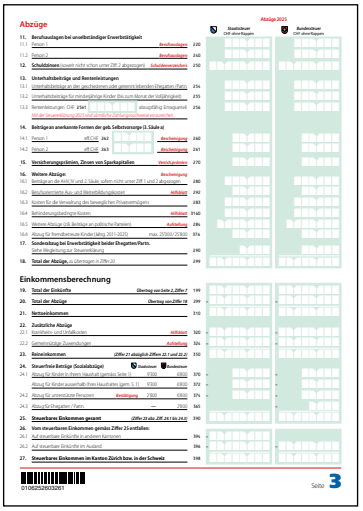
Abzüge

Abzüge 2025

Einkommensberechnung

Seite 3

Abzug für unterstützungsbedürftige Personen (Unterstützungsabzug) [Ziffer 24.2]

Dieser Abzug kann nur für die Unterstützung von finanziell unterstützungsbedürftigen Personen gewährt werden, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder aus anderen objektiven Gründen erwerbsunfähig oder nur beschränkt erwerbsfähig sind.

Die Unterstützungsleistungen sind hinreichend nachzuweisen. Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, haben Sie mit der Steuererklärung eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungen einzureichen. Auf Verlangen sind ausserdem die Zahlungsbelege (bei Zahlungen ins Ausland Post- oder Bankbelege) vorzulegen.

Der Abzug kann nicht gewährt werden:

- für Leistungen an den Ehegatten;
- für Leistungen an Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird;
- wenn für die gleiche Person Unterhaltsbeiträge (Alimente) in Abzug gebracht werden.

Staatssteuer

Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist eine Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges von CHF 2’800.

Bundessteuer

Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist eine Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges von CHF 6’800.

Abzug für Ehegatten (Bundessteuer) [Ziffer 24.3]

Bei der Bundessteuer gibt es für alle in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen einen Verheiratetenabzug von CHF 2’800.

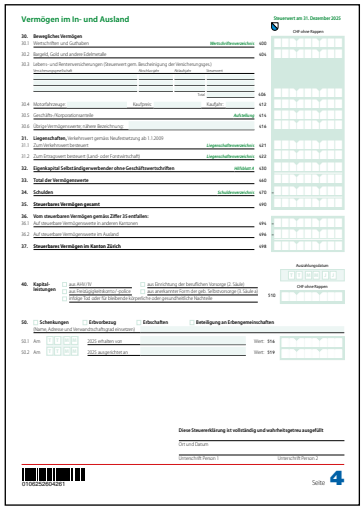
Vermögen im In- und Ausland

Steuerwert am 31. Dezember 2025

30. Bewegliches Vermögen

30.1 Wertschriften und Guthaben — Wertschriftenverzeichnis — 600

30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle — 604

30.3 Lebens- und Rentenversicherungen (Steuerwert gem. Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft)

Versicherungsgesellschaft — Nr./Konto/Police — Rückkaufswert — Steuerwert

Total — 606

30.4 Motorfahrzeuge — Kaufjahr — Kaufpreis — 612

30.5 Geschäfts-/Korporationsanteile — Aufstellung — 616

30.6 Übrige Vermögenswerte: nähere Bezeichnung — 616

31. Liegenschaften, Verkehrswert gemäss Neuberechnung ab 1.1.2020

31.1 Zum Wohnbesitz gehörend — Liegenschaftenverzeichnis — 621

31.2 Zum Ertragswert bestimmt (Land- oder Forstwirtschaft) — Liegenschaftenverzeichnis — 622

32. Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften — Aufstellung — 630

33. Total der Vermögenswerte — 660

34. Schulden — Schuldenverzeichnis — 670

35. Steuerbares Vermögen gesamt — 690

36. Vom steuerbaren Vermögen gemäss Ziffer 35 entfallen:

36.1 Auf steuerbare Vermögenswerte in anderen Kantonen — 694

36.2 Auf steuerbare Vermögenswerte im Ausland — 696

37. Steuerbares Vermögen im Kanton Zürich — 698

Ausfüllungsdatum

40. Kapitalleistungen — aus AHV/IV — aus Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) — aus Freizügigkeitskonto/-police — aus anerkannter Form der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a) — übrige fällt oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile — CHF ohne Rappen — 510

50. Schenkungen — Erbvorbezug — Erbschaften — Beteiligung an Erbengemeinschaften

Name, Adresse und Verwandtschaftsgrad (Ehepartner)

50.1 Am — 2025 erhalten von — Wert: 516

50.2 Am — 2025 ausgerichtet an — Wert: 519

Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt

Ort und Datum

Unterschrift Person 1 — Unterschrift Person 2

Seite 4

Vermögen im In- und Ausland

Nutzniessungsvermögen ist vom Nutzniesser zu versteuern.

Bewegliches Vermögen [Ziffer 30]

Wertschriften und Guthaben [Ziffer 30.1]
Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 24–27 dieser Wegleitung.

Bargeld, Gold und andere Edelmetalle [Ziffer 30.2]
Ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sind zum Tageskurs anzugeben.

Lebens- und Rentenversicherungen [Ziffer 30.3]
Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.
Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Steuerwert. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.
Bei rückkaufsfähigen Rentenversicherungen unterliegt der Rückkaufswert auch nach Beginn des Rentenlaufs der Vermögenssteuer. Rentenversicherungen, die (nach Beginn des Rentenlaufs) nicht rückkaufsfähig sind, unterliegen nicht der Vermögenssteuer.

Motorfahrzeuge [Ziffer 30.4]
Das private Motorfahrzeug ist mit dem aktuellen Verkehrswert zu deklarieren. In der Regel beträgt die Wertverminderung pro Jahr 40% des Restwertes. Nicht deklariert werden müssen geleaste Fahrzeuge.

Geschäfts- und Korporationsanteile [Ziffer 30.5]
Geschäfts- und Korporationsanteile sind von den Inhabern anteilmässig entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu deklarieren.

Übrige Vermögenswerte [Ziffer 30.6]
Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge etc. Der Hausrat ist steuerfrei.

Liegenschaften [Ziffer 31]

Die Vermögenssteuerwerte sämtlicher Liegenschaften sind im Formular «Liegenschaftenverzeichnis» einzutragen. Die Erläuterungen dazu finden Sie auf der Seite 30 dieser Wegleitung.

Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften [Ziffer 32]

Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung übertragen das Eigenkapital laut Hilfsblatt A (Ziff. 10.4) auf die Seite 4 der Steuererklärung in die Ziff. 32.
Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung übertragen das Eigenkapital laut Hilfsblatt A (Ziff. 14.4) auf die Seite 4 der Steuererklärung in die Ziff. 32.

Schulden [Ziffer 34]

Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges Schuldenverzeichnis mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich ist insbesondere die Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

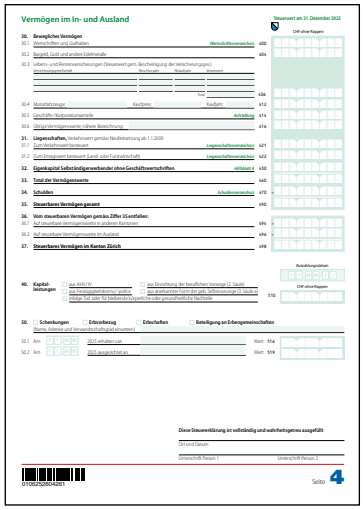
Vermögen im In- und Ausland

Steuerwert am 31. Dezember 2025

30. Bewegliches Vermögen

30.1 Wertschriften und Guthaben — Wertschriftenverzeichnis — 600

30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle — 604

30.3 Lebens- und Rentenversicherungen (Steuerwert gem. Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft)

Versicherungsgesellschaft — Nr./Konto/Police — Rückkaufswert — Steuerwert

Total — 606

30.4 Motorfahrzeuge — Kaufjahr — Kaufpreis — 612

30.5 Geschäfts-/Korporationsanteile — Aufstellung — 616

30.6 Übrige Vermögenswerte: nähere Bezeichnung — 616

31. Liegenschaften, Verkehrswert gemäss Neuberechnung ab 1.1.2020

31.1 Zum Wohnbesitz gehörend — Liegenschaftenverzeichnis — 621

31.2 Zum Ertragswert bestimmt (Land- oder Forstwirtschaft) — Liegenschaftenverzeichnis — 622

32. Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften — Aufstellung — 630

33. Total der Vermögenswerte — 660

34. Schulden — Schuldenverzeichnis — 670

35. Steuerbares Vermögen gesamt — 690

36. Vom steuerbaren Vermögen gemäss Ziffer 35 entfallen:

36.1 Auf steuerbare Vermögenswerte in anderen Kantonen — 694

36.2 Auf steuerbare Vermögenswerte im Ausland — 696

37. Steuerbares Vermögen im Kanton Zürich — 698

Ausfüllungsdatum

40. Kapitalleistungen — aus AHV/IV — aus Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) — aus Freizügigkeitskonto/-police — aus anerkannter Form der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a) — übrige fällt oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile — CHF ohne Rappen — 510

50. Schenkungen — Erbvorbezug — Erbschaften — Beteiligung an Erbengemeinschaften

Name, Adresse und Verwandtschaftsgrad (Ehepartner)

50.1 Am — 2025 erhalten von — Wert: 516

50.2 Am — 2025 ausgerichtet an — Wert: 519

Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt

Ort und Datum

Unterschrift Person 1 — Unterschrift Person 2

Seite 4

Kapitalleistungen im Jahr 2025 [Ziffer 40]

Hier sind sämtliche Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus Freizügigkeitskonto/-police, aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a), allfällige Kapitalleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter und sämtliche Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile anzugeben.
Sind mehrere Kapitalleistungen aus Vorsorge angefallen, ist eine Aufstellung einzureichen; in der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag aller Kapitalleistungen anzugeben.
Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar.
- Steuerfrei sind:
  - die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;

Berechnung der Steuer:
Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.

Staatssteuer
Die Steuer wird zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitalleistung(en) eine jährliche Leistung von einem Zwanzigstel der Kapitalleistung(en) ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2%. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.

Bundessteuer
Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 Abs. 1 und 2 DBG berechnet.

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften [Ziffer 50]

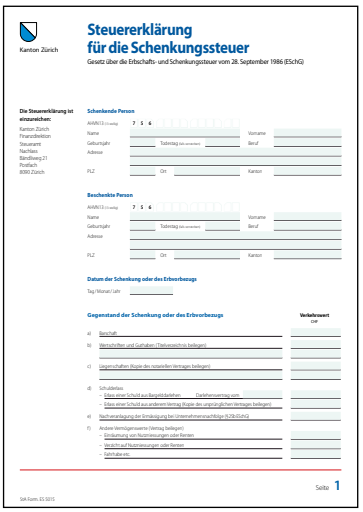
Kanton Zürich

Steuererklärung
für die Schenkungssteuer

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 (ESchG)

Die Steuererklärung ist einzureichen:
Kanton Zürich
Finanzdirektion
Steueramt
Nachlass
Bändliweg 21
Postfach
8090 Zürich

Schenkende Person
AHVN13 (13-stellig) 7 5 6
Name
Vorname
Geburtsjahr
Todestag (falls verstorben)
Beruf
Adresse
PLZ
Ort
Kanton

Beschenkte Person
AHVN13 (13-stellig) 7 5 6
Name
Vorname
Geburtsjahr
Todestag (falls verstorben)
Beruf
Adresse
PLZ
Ort
Kanton

Datum der Schenkung oder des Erbvorbezugs
Tag / Monat / Jahr

Gegenstand der Schenkung oder des Erbvorbezugs
Verkehrswert CHF

a) Barschaft
b) Wertschriften und Guthaben (Depotauszüge beilegen)
c) Liegenschaften (Kopie des notariellen Vertrages beilegen)
d) Schuldentilgung
- Erlass einer Schuld aus Bargeld-/Darlehensvertrag vom
- Erlass einer Schuld aus anderem Vertrag (Kopie des ursprünglichen Vertrages beilegen)
e) Nachversteuerung der Ermässigung bei Unternehmensnachfolge (§ 218 StG/VG)
f) Andere Vermögenswerte (Vertrag beilegen)
- Einräumung von Nutzniessungen oder Renten
- Verzicht auf Nutzniessungen oder Renten
- Fahrhabe etc.

Seite 1

StA Form. ES 5015

Grundlegende Angaben

Hier sind alle Schenkungen, Erbvorbezüge und Vermögensanfälle von Todes wegen **(auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist)** anzugeben, die im Jahre 2025 stattgefunden haben.
Für alle unentgeltlichen Zuwendungen durch Personen, die im Kanton Zürich wohnen, oder für Zuwendungen von zürcherischen Liegenschaften durch ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen hat der Empfänger innert dreier Monate nach Vollzug der Schenkung oder des Erbvorbezuges eine besondere Schenkungssteuererklärung beim **Kanton Zürich, Finanzdirektion, Steueramt, Nachlass, Bändliweg 21, 8090 Zürich,** einzureichen. Die Formulare können beim kantonalen Steueramt Zürich oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/ Erbschafts- und Schenkungssteuer) bezogen werden.
Von der Einreichung einer besonderen Steuererklärung für die Schenkungssteuer kann nur abgesehen werden:

- bei Schenkungen an den Ehegatten oder an die registrierte gleichgeschlechtliche Partnerin oder den registrierten gleichgeschlechtlichen Partner;
- bei Schenkungen an einen Nachkommen;
- bei Gelegenheitsgeschenken, die den Wert von je CHF 5’000 nicht übersteigen.

Bei solchen Zuwendungen fällt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer an.

Anteile an unverteilten Erbschaften

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilten Erbschaften ist von jedem Erben einzeln entsprechend seiner Erbquote zu versteuern.
Zu deklarieren sind die Einkünfte, welche ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis zum 31.12. erzielt werden. Erträge aus Liegenschaften sowie die angefallenen Unterhalts- und Verwaltungskosten sind anteilmässig im Liegenschaftenverzeichnis einzutragen. Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben sind im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.
Das Vermögen aus unverteilten Erbschaften ist mit dem per 31.12. gültigen Steuerwert anteilmässig unter Beilage der entsprechenden Belege zu deklarieren. Der Anteil am Vermögenssteuerwert von Liegenschaften ist im Liegenschaftenverzeichnis einzutragen. Anteile an Wertschriften und Guthaben sind im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.
Die Schulden und Schuldzinsen der unverteilten Erbschaft sind anteilmässig in der Steuererklärung bzw. im Schuldenverzeichnis einzutragen.
Im Übrigen gelten die Erläuterungen zu den Einkünften aus Liegenschaften auf den Seiten 28–29, dem Vermögen (inkl. Schulden) im In- und Ausland auf den Seiten 21 und 30 sowie dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (inkl. Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer) auf den Seiten 24–27 dieser Wegleitung.

Der Steuererklärung ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizulegen:

- Name, Adresse und Todesdatum des Erblassers
- Namen, Adressen und Erbquoten sämtlicher Erben
- Namen und Adressen allfälliger Vermächtnisnehmer inklusive des jeweiligen Vermächtnisbetrags
- Auflistung der einzelnen Vermögenswerte der unverteilten Erbschaft und der im massgeblichen Zeitraum daraus angefallenen Erträge
- Auflistung allfälliger Vermögensverwaltungs- und Liegenschaftsunterhaltskosten
- Auflistung sämtlicher Schulden und Schuldzinsen der unverteilten Erbschaft

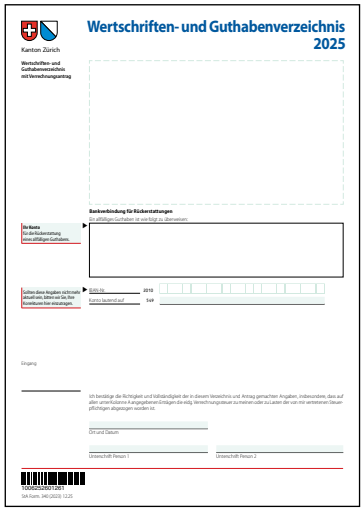
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
2025
Kanton Zürich

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2025 mit Verrechnungsantrag

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu unter anderem auch Sparhefte, Salärkonti etc. zählen, oder wenn Sie einen Lotterie-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus (vergleiche Beispiel auf den Seiten 34 – 35 dieser Wegleitung).

eSteuerauszug Schweizer Banken

Sie können seit der Steuerperiode 2017 von immer mehr Schweizer Banken einen «eSteuerauszug» erhalten. Dieser enthält neben dem normalen Steuerauszug noch einen Barcode am Ende des Dokuments zur elektronischen Verarbeitung. In diesem Barcode sind sämtliche Informationen aus dem Steuerauszug enthalten. Sie können diesen eSteuerauszug in die Online-Steuererklärung importieren und müssen die darin enthaltenen Angaben nicht mehr ins Wertschriftenverzeichnis übertragen. Anschliessend können Sie die Werte mit der aktuellen Kursliste neu bewerten oder fehlende Werte ergänzen. Mehr Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Bank oder auf unserer Homepage.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind die Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2008 und jüngeren sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 2007 (und älter) sind durch diese selbst zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungsanspruch auf die Fälligkeiten 2025 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht zu deklarieren.

Ansprüche an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331c OR sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

In- und ausländische Guthaben, Wertschriften usw. sind in diesem Formular aufzuführen. Die daraus erzielten Bruttoerträge sind dabei, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht, entweder in der Kolonne A oder Kolonne B einzutragen. Die Kolonnenüberschriften im Wertschriftenverzeichnis und die nachstehenden Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Besonders zu kennzeichnen sind:

- mit G das Geschäftsvermögen
- mit N das Nutzniessungsvermögen
- mit E die Werte, die Sie 2025 aus Erbschaften übernommen haben
- mit S die Werte, die Sie 2025 als Schenkung erhalten haben
- mit Q Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften

Falls der Platz im Formular nicht ausreicht, können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) Beiblätter zum Wertschriftenverzeichnis beziehen.

Wie wird der Steuerwert per Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für den Steuerwert per Ende des Kalenderjahres ist der Schlusskurs des letzten Börsenhandelstages im Dezember massgebend.

Für in der Schweiz kotierte Titel und vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere kann dieser Wert der amtlichen Steuerkursliste 31.12.2025 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) entnommen werden. Die Kursliste ist auf der Homepage der EStV abrufbar (www.ictax.admin.ch).

Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind, ist der letzte im Dezember 2025 notierte Kurs massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisenkursen per 31.12.2025 vorzunehmen.

Für steuerliche Zwecke eignen sich die von den Banken – auf Wunsch des Kunden – erstellten **Steuerverzeichnisse,** die mit den steuerlich massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen sind. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Nichtkotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben; wenn dieser nicht bekannt ist, so kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über die Ermittlung des Verkehrswertes und den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheit) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kreisschreiben Nr. 28 (herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz, www.steuerkonferenz.ch), Auskunft.

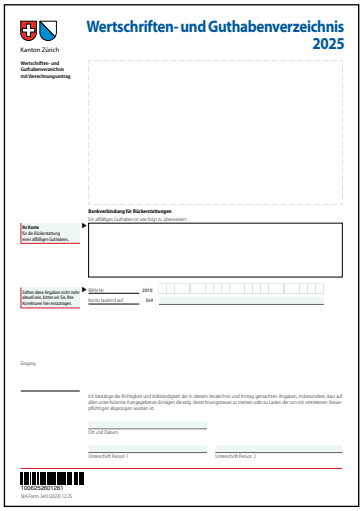
Kanton Zürich

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
2025

Mitarbeiterbeteiligungen wie Aktien, Optionen und Anwartschaften, welche am Jahresende gehalten werden, sind im Wertschriftenverzeichnis (chronologisch geordnet nach Zuteilung) anzugeben. Für die Ermittlung des Steuerwertes von Mitarbeiteroptionen verweisen wir auf das entsprechende Merkblatt des Kantonalen Steueramtes Zürich (ZStB 17a.1), im Internet abrufbar unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch).

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben kann entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit (bei entsprechendem Nachweis) der Betrag angemessen herabgesetzt werden. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Für Bitcoin und weitere geläufige Kryptowährungen publiziert die ESTV einen Jahresendsteuerkurs. Andere Kryptowährungen sind zum Jahresschlusskurs der für diese Währung gängigsten Börsenplattform zu deklarieren. Der Nachweis hat mittels Kontoauszug der digitalen Brieftasche (Wallet), Stand per Ende der Steuerperiode, zu erfolgen.

Tod eines Ehegatten

Besteht die Steuerpflicht infolge Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2025 nur während eines Teils der Steuerperiode 2025, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2025 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Zürich fällig geworden sind.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2025.

Zuzug aus einem anderen Kanton

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton im Kalenderjahr 2025 ist der Kanton Zürich für die Rückerstattung aller Verrechnungssteuern, Fälligkeiten 2025, zuständig. Tragen Sie daher alle Bruttoerträge 2025, auf denen die Verrechnungssteuer abgezogen wurde, unter Werte mit Verrechnungssteuerabzug im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2025 ein. Die Bruttoerträge 2025 ohne Verrechnungssteuerabzug tragen Sie unter Werte ohne Verrechnungssteuerabzug ein. Weil die Steuerpflicht im Kanton Zürich für die ganze Steuerperiode 2025 besteht, übertragen Sie sämtliche im Jahr 2025 angefallenen Bruttoerträge in Ihre Steuererklärung 2025.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2025.

Zuzug aus dem Ausland

Besteht die Steuerpflicht infolge Zuzug aus dem Ausland im Kalenderjahr 2025 nur während eines Teils der Steuerperiode 2025, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2025 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht sowie für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Zürich fällig geworden sind.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2025.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

In Kolonne A sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist.

Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Dies gilt auch für Kundenguthaben mit einem Bruttozins von mehr als CHF 200 im Jahr. Sie sind somit in die Kolonne A einzutragen. Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung. Wir bitten Sie, Ihre einmal gewählte Reihenfolge alljährlich beizubehalten.

Konti: Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionskonti und -hefte usw. sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Festgeldanlagen: Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner, Laufzeit (z. B. 16.1. 2025 bis 16.4.2025) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. Die Abrechnungsbelege des Schuldners sind beizulegen.

Kassenobligationen: Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben. Haben Sie im Jahr 2025 Kassenobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder umgetauscht? In diesem Fall sind die Bankabrechnungen beizulegen.

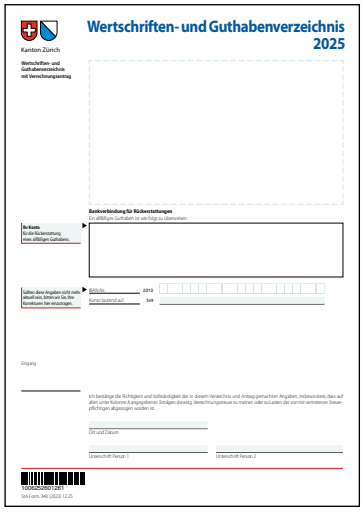
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
2025
Kanton Zürich

Anleihen, Obligationen und Pfandbriefe von inländischen Schuldnern.

Geldmarktbuchforderungen von inländischen Schuldnern usw.: vgl. Erläuterungen zu Werte ohne Verrechnungssteuerabzug.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile von inländischen Gesellschaften: Bei nicht kotierten Titeln ist stets die Bescheinigung über die Ausschüttungen beizulegen.

Erträge aus Gratisaktien sind seit dem 1.1.2020, wie bis anhin bei den direkten Bundessteuern, auch bei den Staats- und Gemeindesteuern im Zeitpunkt der Ausgabe steuerbar und somit zu deklarieren. Bei den Staats- und Gemeindesteuern sind Ausgaben von Gratisaktien bis zum 31.12.2019 wie bisher im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung als Einkommen zu deklarieren.

Qualifizierte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
Ausschüttungen (Dividenden, Liquidationsüberschüsse und andere geldwerte Vorteile) aus Beteiligungen, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Code «Q» zu bezeichnen. Sie sind ungekürzt, d.h. mit dem Bruttobetrag der Ausschüttung, aufzuführen. Die Erträge sind in die Kolonne A (Werte mit Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, wenn sie der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen sind. Sie sind in die Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, wenn sie der schweizerischen Verrechnungssteuer nicht unterworfen sind. Erläuterungen zum Teilbesteuerungsabzug finden Sie auf der Seite 17 dieser Wegleitung.

Inländische kollektive Kapitalanlagen
Steuerbar sind Einkünfte aus Anteilen an inländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz des Bundes (KAG). Dazu gehören insbesondere Einkünfte aus Anteilen an inländischen Anlagefonds.
Bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen in Form von Anlagefonds, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) und Kommanditgesellschaften ist weiter zu beachten:
- Neben den ausgeschütteten sind auch zurückbehaltene (thesaurierte) Erträge steuerbar.
- Ausgeschüttete oder zurückbehaltene (thesaurierte) Kapitalgewinne sind steuerfrei, sofern sie gesondert ausgewiesen werden und sich die Anteile im Privatvermögen befinden.

Für die meisten der inländischen kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds) können die steuerbaren Werte der Kursliste der ESTV entnommen werden.

Inländische Lottogewinne, Online-Spielbanken-Spiele und Sportwetten
Diese sind hier aufzuführen, wenn die Verrechnungssteuer abgezogen wurde. Die Bescheinigung der Lotteriegesellschaft oder einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post ist unbedingt beizulegen.
Gewinne aus in der Schweiz zugelassenen Grossspielen (Swisslos, Euromillions etc.) und aus Online-Spielbankenspielen sind bis zu einem Betrag von CHF 1’033’000 bei der Staatssteuer bzw. CHF 1’070’400 bei der Bundessteuer steuerfrei und müssen demzufolge bis zu diesem Betrag nicht aufgeführt werden. Da es sich bei dem Betrag um einen Freibetrag handelt, ist bei der Erzielung eines höheren Gewinnes ausschliesslich derjenige Anteil des Gewinnes steuerbar, welcher den Betrag von CHF 1’033’000 bzw. CHF 1’070’400 übersteigt.
Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind bis zu einem Betrag von CHF 1’000 (Staatssteuer) bzw. CHF 1’100 (Bundessteuer) steuerfrei. Wird jedoch der Wert von CHF 1’000 (Staatssteuer) bzw. CHF 1’100 (Bundessteuer) überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar (Freigrenze). Siehe für Natural- und Sachgewinne unter «Werte ohne Verrechnungssteuerabzug».

In Kolonne B sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen keine Verrechnungssteuer abgezogen worden ist.

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Anteile an Stockwerkeigentümergemeinschaften. Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an Stockwerkeigentümergemeinschaften hat die Stockwerkeigentümergemeinschaft. Die Erträge aus den Anteilen sind jedoch vom einzelnen Stockwerkeigentümer zu versteuern und unter den Werten ohne Verrechnungssteuerabzug einzutragen.

Kundenguthaben, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde (Zinsertrag bis und mit CHF 200).

Zinsen, welche bei der Rückzahlung von Steuern gutgeschrieben wurden (Vergütungszinsen).

Darlehen und Hypothekarforderungen

Gewinne aus ausländischen Spielbanken, Lotterien und Sportwetten sind steuerbar.

Natural- und Sachgewinne sind bis zu einem Betrag von CHF 1’000 (Staatssteuer) bzw. CHF 1’100 (Bundessteuer) steuerfrei. Wird jedoch der Wert von CHF 1’000 (Staatssteuer) bzw. CHF 1’100 (Bundessteuer) überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar (Freigrenze).

Optionen und Warrants
Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, ausländische Geldmarktbuchforderungen, Derivate usw.: Die Besteuerung erfolgt nach Massgabe des Kreisschreibens Nr. 15 der Eidg. Steuerverwaltung über «Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben» (erhältlich unter www.estv.admin.ch). Die entsprechenden Kaufs- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

Ausländische kollektive Kapitalanlagen inkl. SICAV-Fonds werden gleich wie inländische Anlagefonds behandelt (vgl. Erläuterungen zu Werte mit Verrechnungssteuerabzug), sind aber in Kolonne B zu deklarieren.

Ausländische Wertschriften: Sämtliche ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriftenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig ist ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung (möglichst mit Valorennummer oder ISIN-Nummer) dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.
Beispiel: US-Dollar 800 per 15.2.2025 (Kurs $ 1.00 = CHF 0.88) = CHF 704
Zu deklarieren sind auch Steuerwert und Ertrag der auf Schweizer Franken lautenden, von der ausländischen Quellensteuer befreiten Obligationen ausländischer Schuldner.

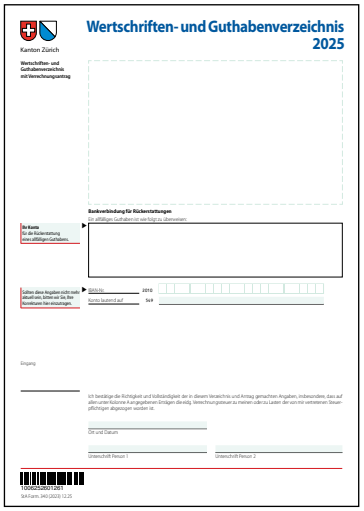
Kanton Zürich

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2025

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit Verrechnungsantrag

Bankverbindung für Rückerstattungen

Für allfälligen Guthaben ist wie folgt zu überweisen:

Bei Konto für die Rückerstattung eines allfälligen Guthabens.

Sollten diese Angaben nicht mehr aktuell sein, bitten wir Sie Ihre Korrekturen hier einzutragen.

IBAN-Nr.

Konto lautend auf

Eingang

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Verzeichnis und Antrag gemachten Angaben, insbesondere, dass auf allen unter Kolonne A angegebenen Erträgen (Bruttoertrag) Verrechnungssteuer zu meinen oder zu Lasten der von mir vertretenen Steuerpflichtigen abgezogen worden ist.

Ort und Datum

Unterschrift Person 1

Unterschrift Person 2

1 0000 0000 0000 0000

KA Form. 340.00020.12.25

Anrechnung ausländischer Quellensteuern / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die Anrechnung ausländischer Quellensteuern verlangt wird, sowie amerikanische Kapitalerträge, deren Erträge um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt wurden, sind im Antragsformular DA-1 aufzuführen. Die Totalbeträge des DA-1 übertragen Sie in die Zeile «Übertrag ab Formular DA-1» im Wertschriftenverzeichnis (Seite 3), wobei das Total Bruttoertrag unter «B, Werte ohne Verrechnungssteuerabzug» einzusetzen ist. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 100 nicht übersteigen, wird keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern gewährt.

Checkliste

- Ist die Titelseite vollständig ausgefüllt?
- Sind die Mutationsdaten bei Zu- und Abgängen von Wertschriften vollständig angegeben?
- Sind die Valorennummern oder ISIN-Nummer (soweit bekannt) für jede Vermögensposition aufgeführt?
- Sind die Gutschriftsanzeigen vollständig beigelegt für:
  - Festgeldanlagen in Kolonne A?
  - Erträge aus **nicht kotierten** Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, GmbH- und Genossenschaftsanteilen?
  - Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne?
  - qualifizierte Beteiligungen?
- Bei Rückzahlung oder Veräusserung von Obligationen mit (überwiegender) Einmalverzinsung und modernen Finanzinstrumenten wie Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinslichen Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw. im Laufe des Jahres 2025. Sind die Emissions- bzw. Kauf- und die Rückzahlungs- bzw. Verkaufsabrechnungen beigelegt?
- Liegen die detaillierten Steuerverzeichnisse bzw. Steuerbewertungen bei, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird?
- Sind allfällige Beiblätter beigelegt?
- Gegebenenfalls Antrag DA-1 ausfüllen: Ist ein Exemplar dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beigelegt?
- Sind sämtliche Überträge im und vom Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in die Steuererklärung korrekt vorgenommen worden?
- Ist das Wertschriftenverzeichnis unterschrieben?

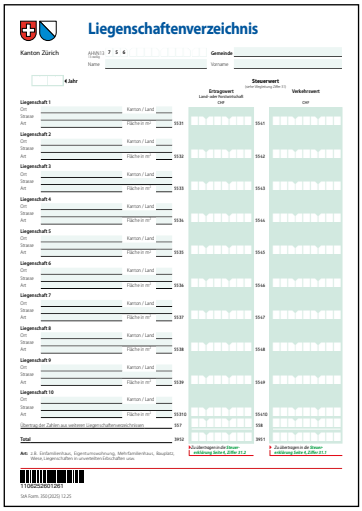
Liegenschaftenverzeichnis

Kanton Zürich

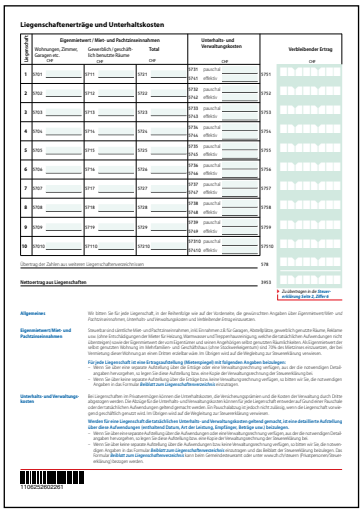
Liegenschaftenerträge und Unterhaltskosten

Liegenschaftenverzeichnis

Wann muss das Formular ausgefüllt werden?
Wenn Sie **Eigentum** oder ein **Nutzniessungsrecht** an einer oder mehreren Liegenschaften (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Mehrfamilienhaus, Geschäftshaus) haben, füllen Sie bitte das Liegenschaftenverzeichnis und, falls erforderlich, das Beiblatt dazu sorgfältig aus. Es sind alle Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

Liegenschaftenerträge

Einkünfte aus Liegenschaften

Steuerbar sind sämtliche **Miet- und Pachtzinseinnahmen** (inkl. Einnahmen z.B. für Garagen, Abstellplätze, gewerblich genutzte Räume, Reklame usw.) ohne Entschädigungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen, sowie der **Eigenmietwert** der vom Eigentümer und seinen Angehörigen selbst genutzten Räumlichkeiten.
Als **Eigenmietwert der selbst genutzten Wohnung im eigenen Mehrfamilien- und Geschäftshaus** (ohne Stockwerkeigentum) sind 70% des Mietzinses einzusetzen, der bei Vermietung dieser Wohnung an einen Dritten erzielbar wäre. **Beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum** ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (ZStB 21.1) festgelegte Eigenmietwert einzusetzen. Diese Weisung können Sie unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen. Die darauf gestützte Liegenschaftenbewertung wird Ihnen vom Gemeindesteueramt der Liegenschaftengemeinde zugestellt. Wenn Sie noch keine Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim zuständigen Gemeindesteueramt über den massgebenden Wert.

Der Eigenmietwert berechnet sich wie folgt:
Für Einfamilienhäuser: 3,50% des Land- und Zeitbauwertes
Für Stockwerkeigentum: 4,25% des Land- und Zeitbauwertanteils

Für jede **vermietete Liegenschaft** ist eine detaillierte Ertragsaufstellung (Mieterspiegel) beizulegen. Falls die geforderten Detailangaben über vermietete Wohnungen, Mieter und Mietzinseinnahmen aus einer bereits vorhandenen, separaten Aufstellung über die Erträge oder einer Verwaltungsabrechnung hervorgehen, kann der Steuererklärung diese Aufstellung bzw. eine Kopie der Verwaltungsrechnung beigelegt und nur die Summe der Mietzinsen pro Liegenschaft in das Liegenschaftenverzeichnis übertragen werden. In allen anderen Fällen sind die erforderlichen Angaben in das Formular **Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis** einzutragen und das Beiblatt der Steuererklärung beizulegen. Das Formular **Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis** kann beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) bezogen werden.

Einschlag auf dem Eigenmietwert bei tatsächlicher Unternutzung (Unternutzungsabzug)

Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Ausnahmefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigentümer einer Liegenschaft zufolge Verminderung des Wohnbedürfnisses (z.B. Wegzug der Kinder) nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt. Die Praxis geht davon aus, dass bei Wohneigentum mit vier bis sechs Zimmern eine Unternutzung nicht vorliegt, wenn zwei oder mehr Personen darin wohnen. Nähere Angaben können Sie der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Festsetzung des Eigenmietwertes bei tatsächlicher Unternutzung (ZStB 21.2)» entnehmen. Diese Weisung können Sie unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen.

Wohnrecht und Nutzniessung

Besteht ein **Wohnrecht** oder eine **Nutzniessung**, ist der Eigenmietwert zu 100% durch die wohnrechts- bzw. nutzniessungsberechtigte Person zu versteuern.

Unterhalts- und Verwaltungskosten

Bei **Liegenschaften im Privatvermögen** können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.
Die Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten können entweder auf Grund einer **Pauschale oder der tatsächlichen Aufwendungen** geltend gemacht werden. Die Steuerpflichtigen können für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Ein Pauschalabzug ist jedoch nicht zulässig, wenn die Liegenschaft **vorwiegend geschäftlich** genutzt wird. Bei solchen Liegenschaften sind stets nur die tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig.

Pauschalabzug bei vorwiegend privat genutzten Liegenschaften
Die Pauschale wird in Prozenten des deklarierten Bruttomietertrages berechnet (bei vermieteten Liegenschaften abzüglich Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen) und beträgt **20% für jede Liegenschaft.**
Wird der Pauschalabzug beansprucht, können (mit Ausnahme der Baurechtszinsen, siehe unten) keine weiteren Abzüge geltend gemacht werden.

Abzug der tatsächlichen Aufwendungen
Für jede Liegenschaft, für welche die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden, ist der Steuererklärung eine detaillierte **Aufstellung** über diese Aufwendungen (enthaltend Datum, Art der Leistung, Empfänger, Beträge usw.) beizulegen.
Falls die notwendigen Details aus einer bereits vorhandenen, separaten Aufstellung über die angefallenen Aufwendungen oder einer Verwaltungsabrechnung hervorgehen, kann der Steuererklärung diese Aufstellung bzw. eine Kopie der Verwaltungsabrechnung beigelegt werden. In allen anderen Fällen sind die erforderlichen Angaben in das Formular **Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis** einzutragen und das Beiblatt der Steuererklärung beizulegen. Das Formular **Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis** kann beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) bezogen werden.
Den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt sind Aufwendungen für Massnahmen, welche **zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien** beitragen, soweit diese Massnahmen nicht subventioniert sind. Zu den Einzelheiten siehe «Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Behandlung von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bei Liegenschaften des Privatvermögens (ZStB 30.4)»; www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch). Ebenfalls abzugsfähig sind Rückbaukosten für einen Ersatzneubau. Als solche gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. Weiter können ab dem 1. Januar 2020 angefallene Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten, auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, soweit diese Aufwendungen im Jahr, in dem sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.
Abzugsfähig sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.
Im Weiteren verweisen wir auf das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften (ZStB 30.3)», welches Sie unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen können.

Baurechtszinsen
Zusätzlich zu den Unterhalts- und Verwaltungskosten können (bei der Staats- und direkten Bundessteuer) Baurechtszinsen geltend gemacht werden, wobei der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die Abzüge beizulegen ist. Wenn die Unterhalts- und Verwaltungskosten pauschal geltend gemacht werden, soll die Aufstellung diese Pauschale und die Aufstellung über Baurechtszinsen (enthaltend Datum, Art der Leistung, Empfänger, Beträge) enthalten. Werden die tatsächlichen Unterhaltskosten und Verwaltungskosten geltend gemacht, können die Baurechtszinsen mit den erforderlichen Angaben in dieser Aufstellung eingetragen werden. Der Baurechtszins ist bei der **direkten Bundessteuer** nicht abzugsberechtigt, wenn für die Bundessteuer der niedrigere, lediglich auf dem Zeitbauwert des Gebäudes berechnete Eigenmietwert beansprucht wird.

Ertrag und Unterhaltskosten bei Liegenschaften in unverteilten Erbschaften
Falls Sie einen Anteil an einer oder mehreren Liegenschaften in unverteilten Erbschaften haben, beachten Sie bitte zusätzlich die Deklarationshinweise auf Seite 23.

Übertrag in die Steuererklärung
Den **Nettoertrag aus Liegenschaften** übertragen Sie bitte auf **Seite 2, Ziffer 6** der Steuererklärung. In der Online-Steuererklärung erfolgt der Übertrag in das Hauptformular automatisch.

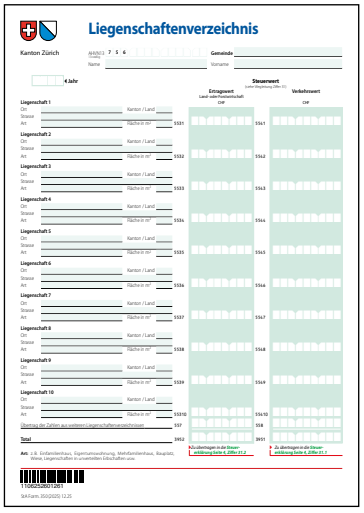
Liegenschaftenverzeichnis

Kanton Zürich

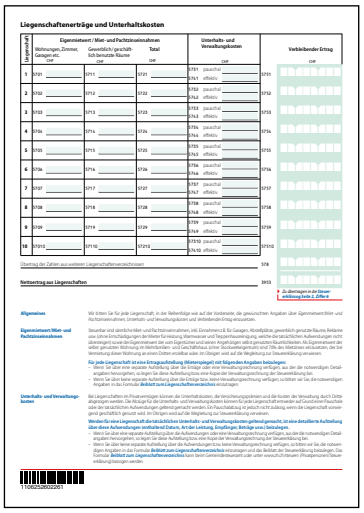
Liegenschaftenerträge und Unterhaltskosten

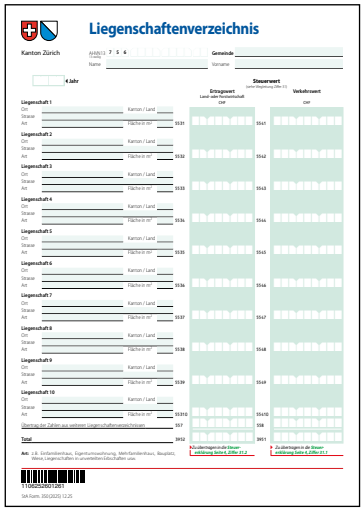
Liegenschaftenverzeichnis

Kanton Zürich

Gemeinde

Name

Vorname

4 Jahr

Steuerwert

Ertragswert

Verkehrswert

Liegenschaft 1

Liegenschaft 2

Liegenschaft 3

Liegenschaft 4

Liegenschaft 5

Liegenschaft 6

Liegenschaft 7

Liegenschaft 8

Liegenschaft 9

Liegenschaft 10

Übertrag auf Zeilen aus weiteren Liegenschaftsverzeichnissen

Total

Art: z.B. Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Mehrfamilienhaus, Bauplatz, Wiese, Liegenschaften in unverteilten Erbschaften usw.

1106252601261

Vermögenssteuerwert

Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken

Als Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (ZStB 21.1)» festgelegte Wert in das Liegenschaftenverzeichnis einzutragen. Die entsprechende Liegenschaftenbewertung wird Ihnen vom Gemeindesteueramt der Liegenschaftengemeinde zugestellt. Falls Sie noch keine Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim zuständigen Gemeindesteueramt über den massgebenden Wert.

Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern

Nach der Weisung des Regierungsrates berechnet sich der Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern sowie Stockwerkeigentum zu Geschäftszwecken wie folgt: **Vermögenssteuerwert = Ertragswert**.
Für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes ist der Bruttojahresertrag des Jahres 2025 der Liegenschaft (einschliesslich Marktmietwert einer allfällig selbstgenutzten Wohnung, jedoch ohne Entschädigungen für Heizung, Warmwasser, Treppenhausreinigung, Empfangsgebühren für Radio- und Fernsehen, Gebühren für die Kehrichtentsorgung sowie Gebühren für Wasser, Abwasser und für die Abwasserreinigung) zu kapitalisieren. Der Kapitalisierungssatz beträgt 7,05%. Die Formel zur Berechnung des Vermögenssteuerwertes lautet demnach wie folgt:

$$\text{Vermögenssteuerwert} = \frac{\text{Bruttojahresertrag} \times 100}{7{,}05}$$

Vermögenssteuerwert von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, mit Einschluss der erforderlichen Gebäude, sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen des erweiterten Umschwungs von Wohn- und Geschäftsliegenschaften, werden zum Ertragswert bewertet.
Wird eine Liegenschaft, die zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet, so wird eine ergänzende Vermögenssteuer auf der Differenz zwischen Ertragswert und tatsächlichem Verkehrswert erhoben.

Wohnrecht und Nutzniessung

Besteht an einer Liegenschaft eine Nutzniessung, ist der Vermögenssteuerwert zu 100% durch die nutzniessungsberechtigte Person zu versteuern.
Bei Liegenschaften, auf denen ein Wohnrecht lastet, ist der Vermögenssteuerwert zu 100% durch den Eigentümer zu versteuern.

Vermögenssteuerwert von Liegenschaften in unverteilten Erbschaften

Falls Sie einen Anteil an einer oder mehreren Liegenschaften in unverteilten Erbschaften haben, beachten Sie bitte zusätzlich die Deklarationshinweise auf Seite 23.

Übertrag in die Steuererklärung

Das **Total** der **Vermögenssteuerwerte von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften** übertragen Sie bitte auf **Seite 4, Ziffer 31.2** der Steuererklärung. Das Total der **Vermögenssteuerwerte aller übrigen** Liegenschaften ist auf **Seite 4, Ziffer 31.1** der Steuererklärung zu übertragen.
In der Online-Steuererklärung erfolgt der Übertrag des Totals der Steuerwerte in das Hauptformular automatisch.

Beilagen zur Steuererklärung

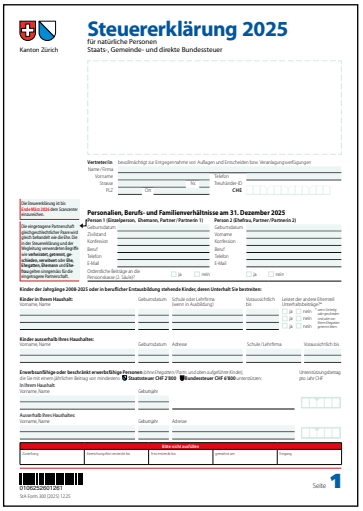
Steuererklärung 2025
für natürliche Personen
Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer
Kanton Zürich
Seite 1

Notwendige Beilagen für einen reibungslosen Ablauf

Beilagen zur Steuererklärung sind in Papierform einzureichen. Elektronische Datenträger wie CD, DVD usw. können aus Sicherheitsgründen nicht angenommen werden und müssen deshalb zurückgesandt werden.

Der Steuererklärung sind beizulegen:

Unselbständigerwerbende

- Lohnausweis(e), inkl. Beilagen dazu;
- Bescheinigungen über Mitarbeiterbeteiligungen;
- Formular Berufsauslagen/Versicherungsprämien.

Selbständigerwerbende

- Unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) für Steuerpflichtige mit kaufmännischer Buchführung
- Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen für Steuerpflichtige mit vereinfachter Buchführung
- Formular «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit»
- Hilfsblatt «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen» (sofern qualifizierte Beteiligungen vorhanden)
- Hilfsblatt A (für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung oder für Selbständige mit vereinfachter Buchführung) mit Beilagen gemäss Merkblatt zu Hilfsblatt A (Landwirte: Hi B oder Hi G).
- Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen.

Verwaltungsräte

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen.

Ganz- oder Teilarbeitslose

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder.

Liegenschaftenbesitzer

- Liegenschaftenverzeichnis mit allfälligen Beiblättern.

Beteiligte an Erbengemeinschaften

- Aufstellung mit Angaben gemäss Erläuterung auf Seite 23.

Inhaber von Geschäfts- und Korporationsanteilen

- Aufstellung über Kapital und Ertrag.

Weitere Beilagen

Wenn Sie entsprechende Abzüge geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem nachstehende **Aufstellungen, Bescheinigungen und Formulare** beizulegen:

- Aufstellung über den Unterhalt der Liegenschaften, sofern an Stelle der Pauschale der effektive Aufwand geltend gemacht wird;
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen;
- Aufstellung über Unterstützungsleistungen;
- Aufstellung über Fremdbetreuungskosten für Kinder;
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a);
- Bescheinigung über Beiträge an AHV/IV oder an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten);
- Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse über bezahlte Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit.
- Formular «Schuldenverzeichnis»;
- Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten»;
- Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten»;
- Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten»;
- Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen», bzw. Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen»;
- Hilfsblatt STAF – selbständige Erwerbstätigkeit.

Die Belege zu den Aufstellungen und Formularen sind nur dann zusammen mit der Steuererklärung einzureichen, wenn dies ausdrücklich verlangt ist. Insbesondere sind demnach die Belege zu den Liegenschaftskosten und gemeinnützigen Zuwendungen erst im Einschätzungsverfahren auf Verlangen nachzureichen.
Belegkopien sind im Format A4 einzureichen. Die Unterlagen werden nicht retourniert.

Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Vergleiche Checkliste Seite 27 dieser Wegleitung)

So gehen Sie am besten vor:

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen vor sich haben, insbesondere:

- Lohnausweis des oder der Arbeitgeber
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- Rentenbescheinigungen
- Gutschriften von Zinsen und Dividenden
- Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen, Aktien usw.
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen, sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die 3. Säule a

Fehlende Formulare können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) beziehen.

Tipps für das richtige Ausfüllen der Steuererklärung von Hand

Damit Ihre Steuerformulare rationell und kostengünstig mit modernster Technologie (Scanning) verarbeitet werden können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

falsch **richtig**

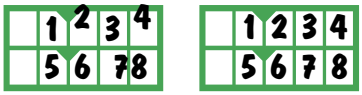

Zahlenfelder
Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Das Verbinden von Zahlen ist zu vermeiden.

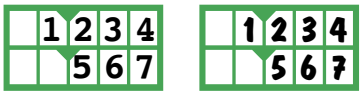

Bitte füllen Sie das Formular **nicht mit der Schreibmaschine** aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in Blockschrift spezialisiert.

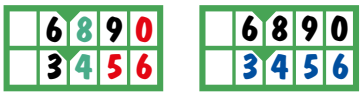

Schriftfarbe
Schreiben Sie bitte mit einem **schwarzen oder blauen** Filzstift oder Kugelschreiber. Verwenden Sie auch keinen Bleistift.

Korrekturen
Korrigieren Sie bitte die Fehler mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) und bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an. Die grünen Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden.

Nicht benötigte Zahlenfelder leer lassen.

Keine überflüssigen Nullen eintragen.

Achtung
Ausserhalb der vorgesehenen Formularfelder angebrachte Angaben werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Beispiel

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Beilagen auszufüllen sind.

Annahmen:
- verheiratet
- zwei unmündige Kinder
- unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige
- selbstbewohnte Liegenschaft

Kanton Zürich

Steuererklärung 2025

für natürliche Personen
Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

756.1234.5678.90 Zürich

Muster-Meister
Felix und Regula
Gartenstrasse 1949

8099 Zürich

Vertreter/in bevollmächtigt zur Entgegennahme von Auflagen und Entscheiden bzw. Veranlagungsverfügungen
Name / Firma
Vorname — Telefon
Strasse — Nr. — Treuhänder-ID
PLZ — Ort — CHE

Die Steuererklärung ist bis Ende März 2026 dem Scancenter einzureichen.

Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Die in der Steuererklärung und der Wegleitung verwendeten Begriffe wie **verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet** oder **Ehe, Ehegatten, Ehemann** und **Ehefrau** gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2025

	Person 1 (Einzelperson, Ehemann, Partner / Partnerin 1)	Person 2 (Ehefrau, Partner / Partnerin 2)
Geburtsdatum	5. 5. 1984	6. 6. 1985
Zivilstand / Vorname	verheiratet	Regula
Konfession	röm. katholisch	reformiert
Beruf	Teamleiter	Krankenschwester
Telefon	043 777 22 11	079 888 33 55
E-Mail	f.muster@bluewin.ch	regula.muster@hotmail.com
Ordentliche Beiträge an die Pensionskasse (2. Säule)?	☒ ja ☐ nein	☒ ja ☐ nein

Kinder der Jahrgänge 2008-2025 oder in beruflicher Erstausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten:

Kinder in Ihrem Haushalt: Vorname, Name	Geburtsdatum	Schule oder Lehrfirma (wenn in Ausbildung)	Voraussichtlich bis	Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge?*
Reto Muster	09.06.2013			☐ ja ☐ nein
Bettina Muster	05.04.2015			☐ ja ☐ nein
				☐ ja ☐ nein

* wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben.

Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes: Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Schule / Lehrfirma	Voraussichtlich bis

Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen *(ohne Ehegatten / Partn. und oben aufgeführte Kinder)*, die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens **Staatssteuer CHF 2'800** **Bundessteuer CHF 6'800** unterstützen: — Unterstützungsbetrag pro Jahr CHF

In Ihrem Haushalt: Vorname, Name	Geburtsjahr	

Ausserhalb Ihres Haushaltes: Vorname, Name	Geburtsjahr	Adresse

Bitte nicht ausfüllen

Zustellung	Einreichungsfrist erstreckt bis	Frist erstreckt bis	gemahnt am	Eingang

0106252601261
StA Form. 300 (2025) 12.25

Seite 1

◀ Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

◀ Wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben:
Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge oder erhalten Sie Unterstützungszahlungen von anderer Seite?

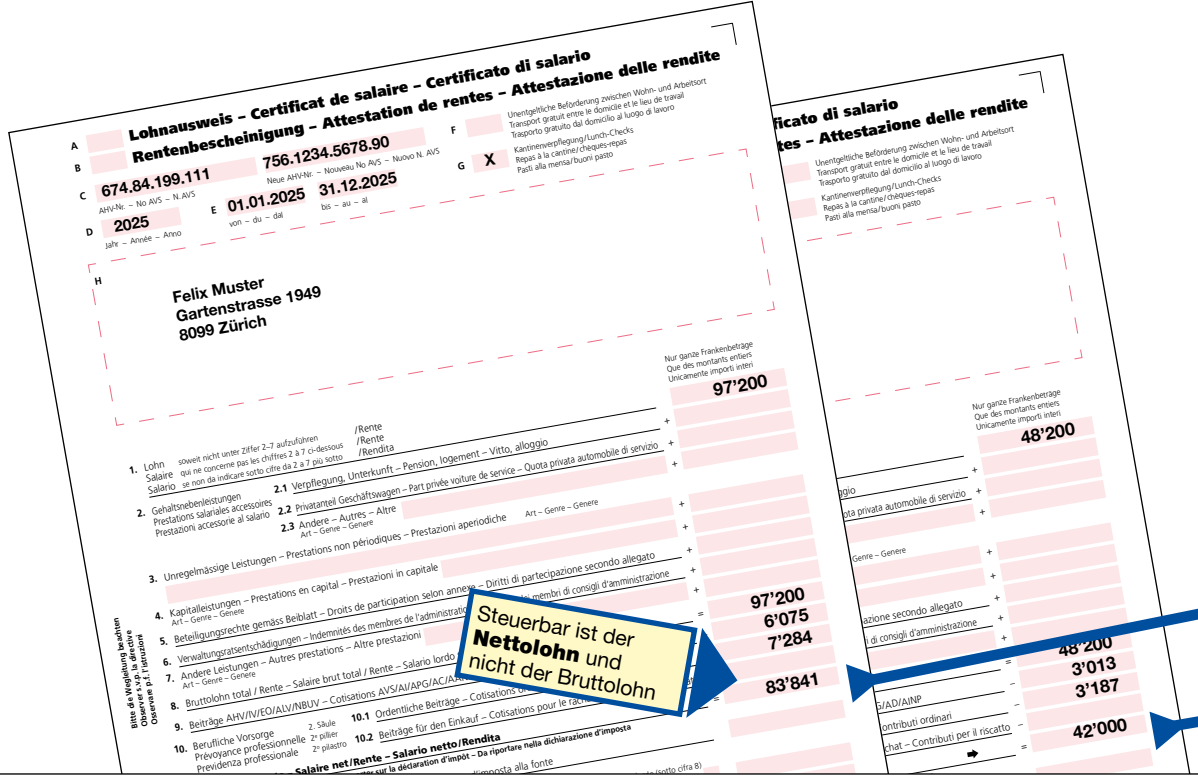

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

	Code*	Original-Währung	Nennwert Stückzahl	Valoren-Nr.	Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte (bei Konto inkl. Nummer, bei nichtkotierten Wertpapieren inkl. UID)		Zugang 2025 Kauf Eröffnung Datum	Abgang 2025 Verkauf Saldierung Datum	Steuerwert am 31.12.2025 CHF **ohne** Rappen	A Wer Verr steu CHF
2300-01					691.559.345.457 Sparkonto, Sparbank	2305-01			6060	
2300-02					435.678.900.123 Privatkonto, Sparbank	2305-02			3350	
2300-03					4711-49 Postkonto	2305-03			1967	
2300-04			5000	222222	2¼% Kassaobligation, Sparbank 2022–1.5.2025	2305-04		0105		
2300-05			5000	222223	2¾% Kassaobligation, Sparbank 2025–1.5.2028	2305-05	0105		5000	
2300-06			5	111471	Namenaktien Beclan AG	2305-06			4750	
2300-07			10	399999	Anteile Bean	2305-07			11800	
2300-08					35-1D Depot Sparbank (gem. beiliegend. Verzeichnis)	2305-08			47659	
2300-09						2305-09				
2300-10					613.112.1 Jugendsparkonto, Sparkasse Tal	2305-10			2806	
2300-11					001.299 Anlagekonto Sparkasse Tal			0906		
2300-12			25	444444	Stammaktien West-A				24711	
2300-13		EUR	30000		3 ¼%			1604		
2300-14		USD	26000	555555					24800	
2300-15						2305-15				
2300-16						2305-16				
2300-17						2305-17				
2300-18										
2300-19										
2300-20										
2300-21										
2300-22										
2300-23						2305-23				
2300-24						2305-24				

Zu- und Abgänge
Bei Zu- und Abgängen von Wertschriften, Konti usw. im Jahre 2025 sind die entsprechenden Zugangs- bzw. Abgangsdaten (Tag und Monat) in die Kolonnen Zugang oder Abgang einzutragen.

Steuerwerte und Erträge
Die Steuerwerte und Erträge sind (nach kaufmännischer Regel) auf **ganze Franken** zu runden.
Beispiele: CHF 100.45 = CHF 100
CHF 100.50 = CHF 101

Bemerkungen

Übertrag aus Beiblatt 1	2350	
Übertrag aus Beiblatt 2	2360	
Übertrag ab Formular DA-1	2370	
Total Steuerwert	400	13290 3

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 4, Ziffer 30.1

Zwischentotal Bruttoerträge	539	
Übertrag **Bruttoertrag A** in Kolonne **Bruttoertrag B**		
	540	13450 5

A Werte *mit* Verrechnungssteuerabzug, deren Erträge um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen *(Reihenfolge analog Vorperiode)*:
1. Spar-, Privat-, Anlage-, Salär-, Postkonti, Kontokorrente etc.
2. Inländische Aktien, Anlagefonds, Obligationen und Wertschriften aller Art mit Verrechnungssteuerabzug
3. Gewinne aus inländischen Grossspielen und aus Online-Spielbankenspielen über CHF 1'033'000 (Originalbescheinigungen sind beizulegen)

B Werte *ohne* Verrechnungssteuerabzug, deren Erträge nicht um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen *(Reihenfolge analog Vorperiode)*:
1. Kundenguthaben deren Bruttozins CHF 200.– nicht übersteigt
2. Darlehen, Konti und Guthaben aller Art ohne Verrechnungssteuerabzug
3. Ausländische Wertschriften aller Art
4. Gewinne aus ausländischen Spielbanken, Lotterien und Sportwetten sowie Naturaltreffer
5. Anteile an Stockwerkeigentümergemeinschaft

* **Code**
G Geschäftsvermögen
N Nutzniessungsvermögen
E Wertschriften aus Erbschaften
S Schenkung
Q Qualifizierte Beteiligung

Ertrag-To
qualifizie

Verrechnungssteueranspruch
Der Verrechnungssteueranspruch ist **mit Rappen** anzugeben und (nach kaufmännischer Regel) auf 5 Rappen zu runden.
Beispiele: CHF 30.224 = CHF 30.20
CHF 30.875 = CHF 30.90

Die Einkünfte

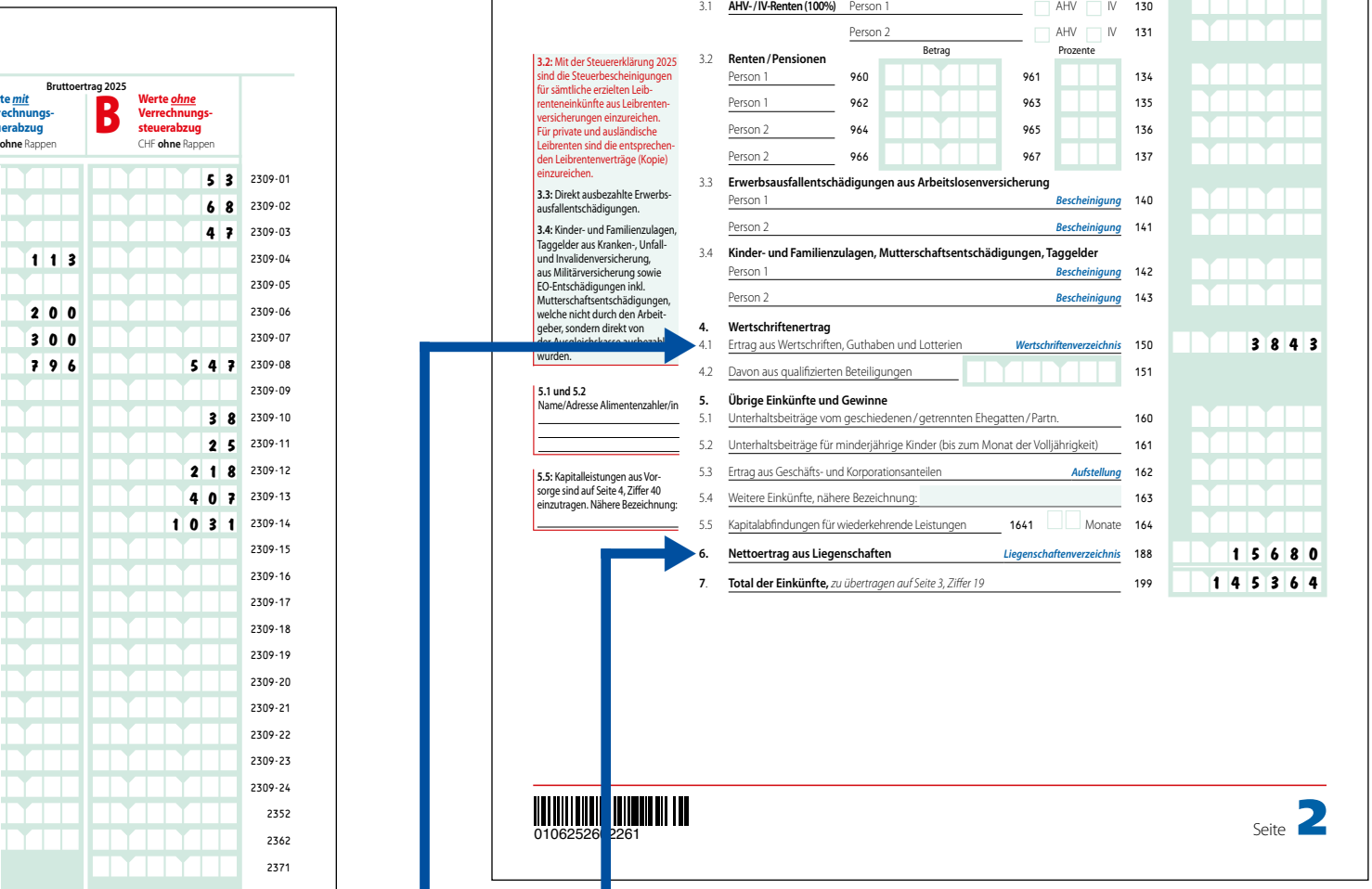

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte 2025

CHF ohne Rappen

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Haupterwerb	Person 1	*Lohnausweis*	100	83841
	Person 2	*Lohnausweis*	101	42000
1.2 **Nebenerwerb**	Person 1	*Lohnausweis*	102	
	Person 2	*Lohnausweis*	103	

1.2 und 2.2: Entschädigungen für Dienstleistungen jeder Art, Vergütungen für Amtstätigkeit, Verwaltungsrats- und Vorstandshonorare, Tantiemen, Lizenzen, Autorenrechte usw.

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, freien Berufen (Hilfsblatt A) **oder Landwirtschaft** (Hilfsblatt B oder G)

2.1 **Haupterwerb**	Person 1	*Hilfsblatt*	120	
	Person 2	*Hilfsblatt*	121	
2.2 **Nebenerwerb**	Person 1	*Hilfsblatt*	122	
	Person 2	*bzw. Aufstellung*	123	

2: Inklusive Erträge aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen und Liquidationsgewinne aus der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit.

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten

3.1 **AHV- / IV-Renten (100%)**	Person 1	☐ AHV ☐ IV	130	
	Person 2	☐ AHV ☐ IV	131	

3.2 **Renten / Pensionen**

	Betrag		Prozente	
Person 1	960		961	134
Person 1	962		963	135
Person 2	964		965	136
Person 2	966		967	137

3.2: Mit der Steuererklärung 2025 sind die Steuerbescheinigungen für sämtliche erzielten Leibrenteneinkünfte aus Leibrentenversicherungen einzureichen. Für private und ausländische Leibrenten sind die entsprechenden Leibrentenverträge (Kopie) einzureichen.

3.3 **Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung**			
Person 1	*Bescheinigung*	140	
Person 2	*Bescheinigung*	141	
3.4 **Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder**			
Person 1	*Bescheinigung*	142	
Person 2	*Bescheinigung*	143	

3.3: Direkt ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigungen.

3.4: Kinder- und Familienzulagen, Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, aus Militärversicherung sowie EO-Entschädigungen inkl. Mutterschaftsentschädigungen, welche nicht durch den Arbeitgeber, sondern direkt von der Ausgleichskasse ausbezahlt wurden.

4. Wertschriftenertrag

4.1 Ertrag aus Wertschriften, Guthaben und Lotterien	*Wertschriftenverzeichnis*	150	3843
4.2 Davon aus qualifizierten Beteiligungen		151	

5. Übrige Einkünfte und Gewinne

5.1 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen / getrennten Ehegatten / Partn.		160	
5.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)		161	
5.3 Ertrag aus Geschäfts- und Korporationsanteilen	*Aufstellung*	162	
5.4 Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung:		163	
5.5 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen 1641 ☐☐ Monate		164	

5.1 und 5.2
Name/Adresse Alimentenzahler/in

5.5: Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 4, Ziffer 40 einzutragen. Nähere Bezeichnung:

6. Nettoertrag aus Liegenschaften	*Liegenschaftenverzeichnis*	188	15680
7. Total der Einkünfte, *zu übertragen auf Seite 3, Ziffer 19*		199	145364

01062526[illegible]2261

Seite **2**

Übertrag aus dem Liegenschaftenverzeichnis

Bruttoertrag 2025

mit Verrechnungssteuerabzug ohne Rappen	**B**	*ohne* Verrechnungssteuerabzug CHF ohne Rappen	
		53	2309·01
		68	2309·02
		47	2309·03
113			2309·04
			2309·05
200			2309·06
300			2309·07
796		547	2309·08
			2309·09
		38	2309·10
		25	2309·11
		218	2309·12
		407	2309·13
		1031	2309·14
			2309·15
			2309·16
			2309·17
			2309·18
			2309·19
			2309·20
			2309·21
			2309·22
			2309·23
			2309·24
			2352
			2362
			2371
1409		2434	542
+		1409	539
		3843	

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 4.1

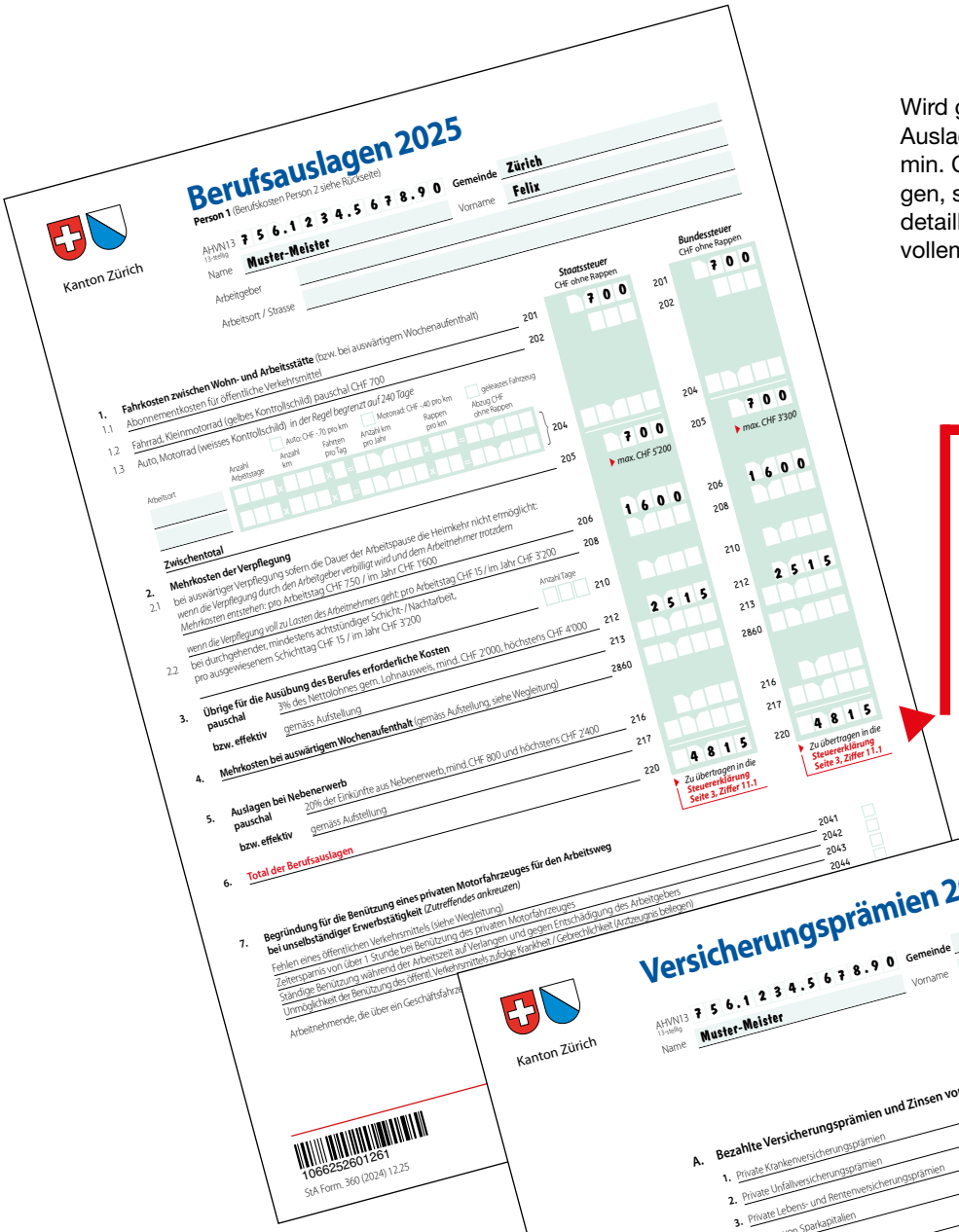

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale (3% des Nettolohnes, min. CHF 2'000, max. CHF 4'000) übersteigen, so sind die Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen.

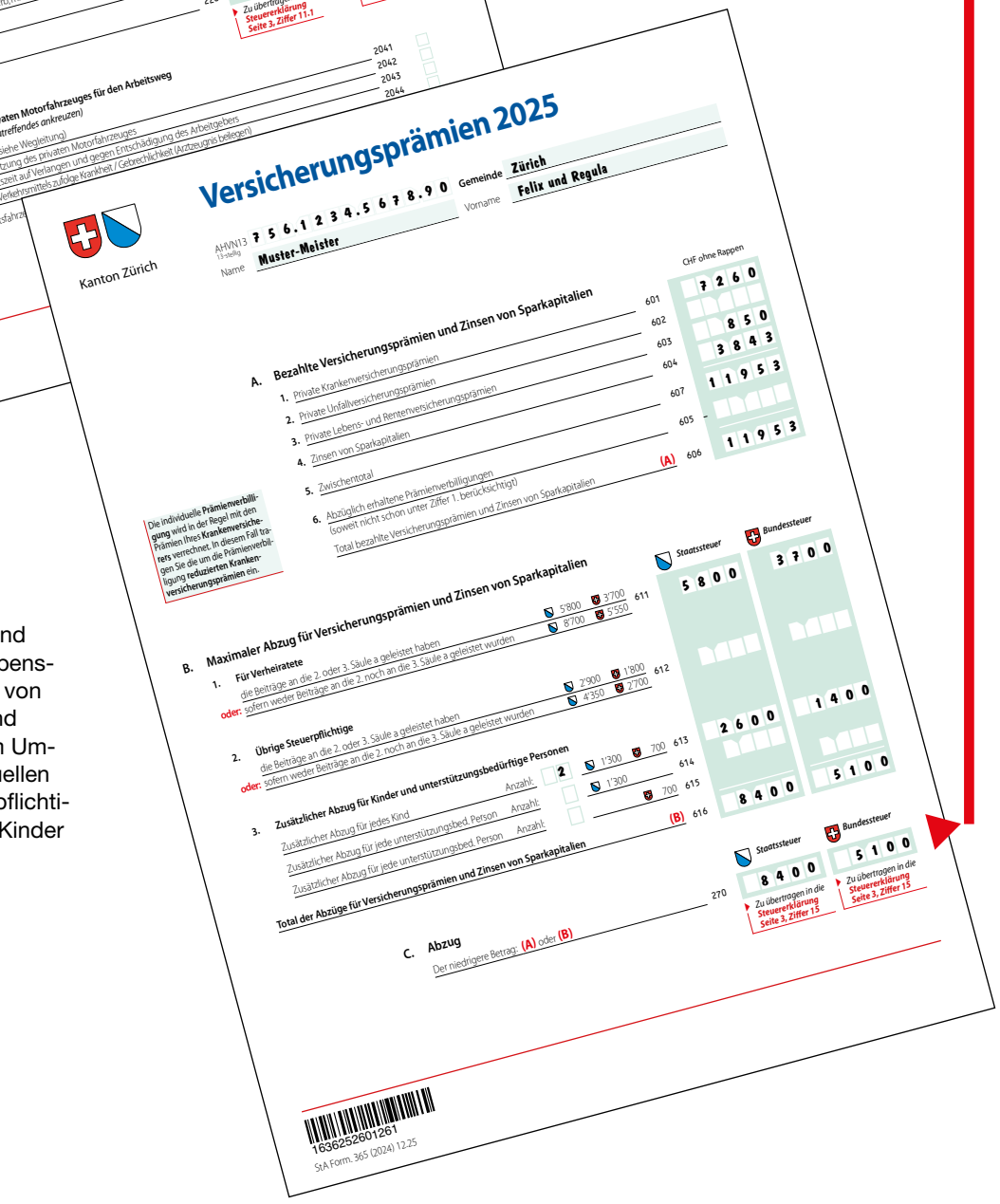

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die individuellen Prämienverbilligungen, die für die steuerpflichtige Person und die von ihr unterhaltenen Kinder ausbezahlt worden sind, anzurechnen.

Abzüge und Einkommensberechnung

Abzüge

Abzüge 2025

			Staatssteuer CHF ohne Rappen	Bundessteuer CHF ohne Rappen
11.	**Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit**			
11.1	Person 1 — *Berufsauslagen*	220	4 8 1 5	4 8 1 5
11.2	Person 2 — *Berufsauslagen*	240	3 2 0 0	3 2 0 0
12.	**Schuldzinsen** (soweit nicht schon unter Ziff. 2 abgezogen) — *Schuldenverzeichnis*	250	8 0 0 0	8 0 0 0
13.	**Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen**			
13.1	Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten / Partn.	254		
13.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)	255		
13.3	Rentenleistungen CHF 2561 abzugsfähig: Ertragsanteil	256		
	Mit der Steuererklärung 2025 sind sämtliche Zahlungsnachweise einzureichen.			
14.	**Beiträge an anerkannte Formen der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a)**			
14.1	Person 1 eff. CHF 262 — *Bescheinigung*	260	7 2 5 8	7 2 5 8
14.2	Person 2 eff. CHF 263 — *Bescheinigung*	261		
15.	**Versicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalien** — *Versich.prämien*	270	8 4 0 0	5 1 0 0
16.	**Weitere Abzüge:** — *Bescheinigung*			
16.1	Beiträge an die AHV, IV und 2. Säule, sofern nicht unter Ziff. 1 und 2 abgezogen	280		
16.2	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten — *Hilfsblatt*	292		
16.3	Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens	283	2 4 0	2 4 0
16.4	Behinderungsbedingte Kosten — *Hilfsblatt*	3160		
16.5	Weitere Abzüge (z.B. Beiträge an politische Parteien) — *Aufstellung*	284	1 0 0	1 0 0
16.6	Abzug für fremdbetreute Kinder (Jahrg. 2011-2025) max. 25'000 / 25'800	376		
17.	**Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partn.** Siehe Wegleitung zur Steuererklärung	290	6 1 0 0	1 4 1 0 0
18.	**Total der Abzüge,** *zu übertragen in Ziffer 20*	299	3 8 1 1 3	4 2 8 1 3

Einkommensberechnung

19.	**Total der Einkünfte** — *Übertrag von Seite 2, Ziffer 7*	199	1 4 5 3 6 4	1 4 5 3 6 4
20.	**Total der Abzüge** — *Übertrag von Ziffer 18*	299	- 3 8 1 1 3	- 4 2 8 1 3
21.	**Nettoeinkommen**	310	1 0 7 2 5 1	1 0 2 5 5 1
22.	**Zusätzliche Abzüge**			
22.1	Krankheits- und Unfallkosten — *Hilfsblatt*	320	-	-
22.2	Gemeinnützige Zuwendungen — *Aufstellung*	324	- 4 0 0	- 4 0 0
23.	**Reineinkommen** — *(Ziffer 21 abzüglich Ziffern 22.1 und 22.2)*	350	1 0 6 8 5 1	1 0 2 1 5 1
24.	**Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)**		*Staatssteuer*	*Bundessteuer*
24.1	Abzug für Kinder in Ihrem Haushalt (gemäss Seite 1)	370	- 1 8 6 0 0	- 1 3 6 0 0
	Abzug für Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes (gem. S. 1) 9'300	372	-	-
24.2	Abzug für unterstützte Personen — *Bestätigung* 2'800	374	-	-
24.3	Abzug für Ehegatten / Partn. — 2'800	365		- 2 8 0 0
25.	**Steuerbares Einkommen gesamt** — *(Ziffer 23 abz. Ziff. 24.1 bis 24.3)*	390	8 8 2 5 1	8 5 7 5 1
26.	**Vom steuerbaren Einkommen gemäss Ziffer 25 entfallen:**			
26.1	Auf steuerbare Einkünfte in anderen Kantonen	394	-	
26.2	Auf steuerbare Einkünfte im Ausland	396	-	-
27.	**Steuerbares Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz**	398	8 8 2 5 1	8 5 7 5 1

0106252603261

Seite 3

Das Vermögen

[Ziffer 31]
Falls Sie den Steuerwert Ihrer Liegenschaft nicht kennen, gibt Ihnen das Gemeindesteueramt gerne Auskunft.

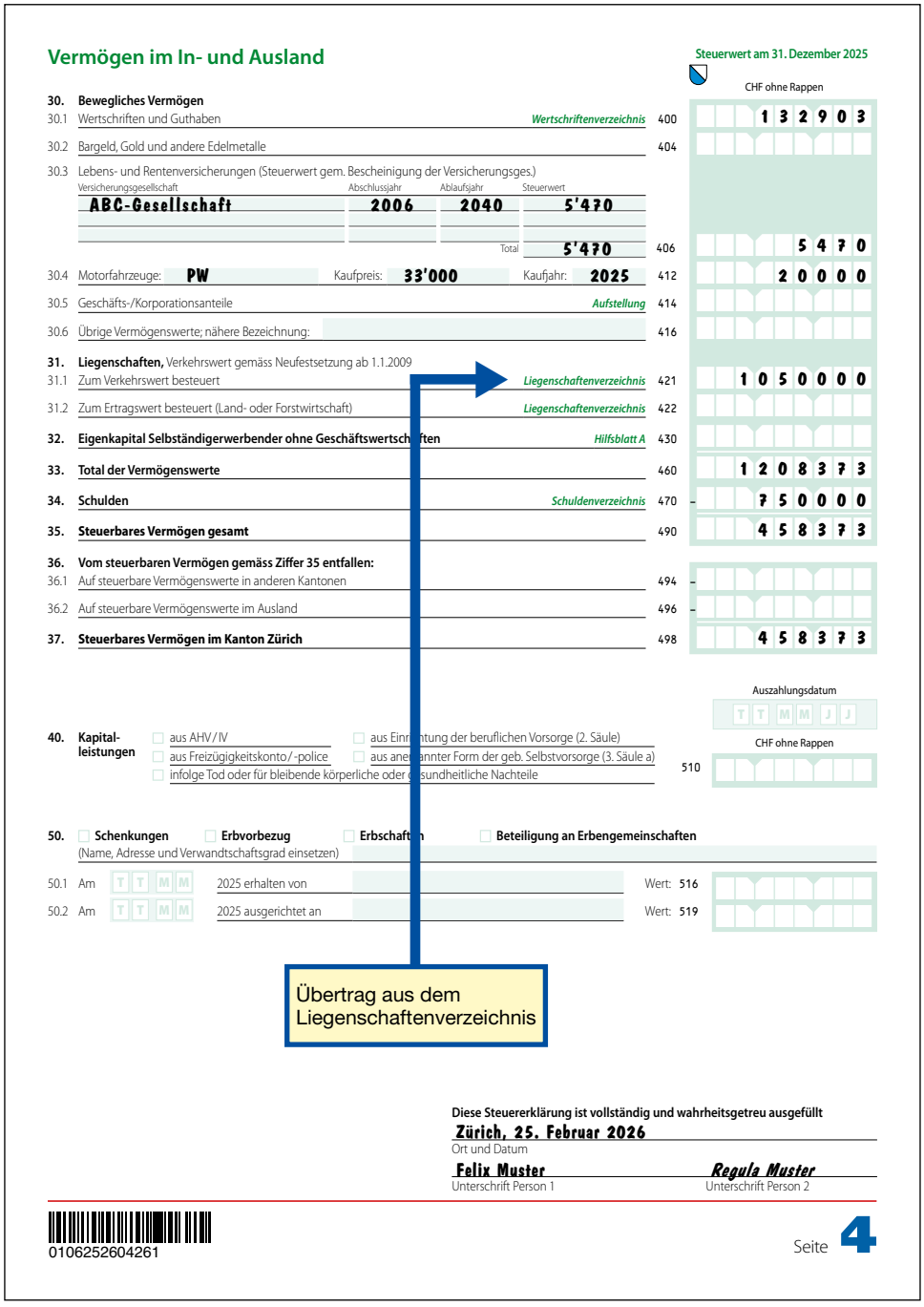

Vermögen im In- und Ausland

Steuerwert am 31. Dezember 2025

CHF ohne Rappen

30. Bewegliches Vermögen

30.1 Wertschriften und Guthaben — *Wertschriftenverzeichnis* — 400 — 132903

30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle — 404

30.3 Lebens- und Rentenversicherungen (Steuerwert gem. Bescheinigung der Versicherungsges.)

Versicherungsgesellschaft	Abschlussjahr	Ablaufjahr	Steuerwert
ABC-Gesellschaft	2006	2040	5'470
		Total	5'470

406 — 5470

30.4 Motorfahrzeuge: PW — Kaufpreis: 33'000 — Kaufjahr: 2025 — 412 — 20000

30.5 Geschäfts-/Korporationsanteile — *Aufstellung* — 414

30.6 Übrige Vermögenswerte; nähere Bezeichnung: — 416

31. Liegenschaften, Verkehrswert gemäss Neufestsetzung ab 1.1.2009

31.1 Zum Verkehrswert besteuert — *Liegenschaftenverzeichnis* — 421 — 1050000

31.2 Zum Ertragswert besteuert (Land- oder Forstwirtschaft) — *Liegenschaftenverzeichnis* — 422

32. Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften — *Hilfsblatt A* — 430

33. Total der Vermögenswerte — 460 — 1208373

34. Schulden — *Schuldenverzeichnis* — 470 — 750000

35. Steuerbares Vermögen gesamt — 490 — 458373

36. Vom steuerbaren Vermögen gemäss Ziffer 35 entfallen:

36.1 Auf steuerbare Vermögenswerte in anderen Kantonen — 494 —

36.2 Auf steuerbare Vermögenswerte im Ausland — 496 —

37. Steuerbares Vermögen im Kanton Zürich — 498 — 458373

Auszahlungsdatum T T M M J J

40. Kapitalleistungen

☐ aus AHV / IV
☐ aus Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)
☐ aus Freizügigkeitskonto / -police
☐ aus anerkannter Form der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a)
☐ infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile

CHF ohne Rappen — 510

50. ☐ **Schenkungen** ☐ **Erbvorbezug** ☐ **Erbschaften** ☐ **Beteiligung an Erbengemeinschaften**
(Name, Adresse und Verwandtschaftsgrad einsetzen)

50.1 Am T T M M — 2025 erhalten von — Wert: 516

50.2 Am T T M M — 2025 ausgerichtet an — Wert: 519

Übertrag aus dem Liegenschaftenverzeichnis

Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt

Zürich, 25. Februar 2026
Ort und Datum

Felix Muster — Unterschrift Person 1
Regula Muster — Unterschrift Person 2

0106252604261

Seite 4

Steuertarife und Steuerberechnung

Die aktuellen Steuertarife finden Sie unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung). Für die Berechnung Ihrer Steuern bieten wir Ihnen zudem ein Programm an.

Bitte beachten Sie, dass der Steuerrechner ein Hilfsmittel für die provisorische Berechnung des geschuldeten Steuerbetrags ist. Für die Steuerzahlung ist einzig der Betrag auf der Steuerrechnung massgebend.

Für Ihre Notizen

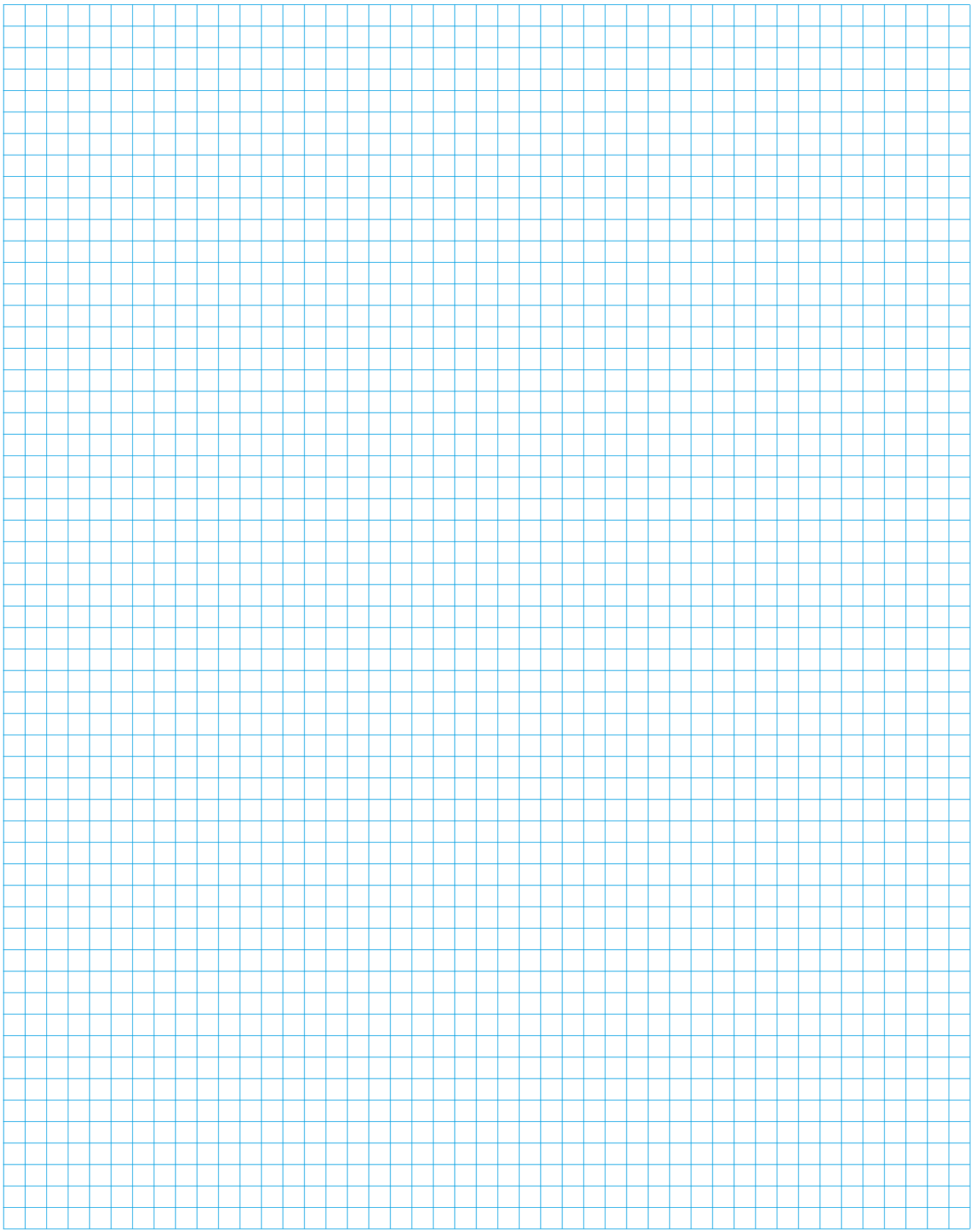

StA Form. 305 (2025) 12.25